

ENTWICKLUNGSPLANUNG FRIEDHOF 2050

STRATEGIETAG 24. AUGUST 2022

FRIEDHOF XANTEN

LEITUNG:

STEFAN LUBOWITZKI, GESCHÄFTSFÜHRER

ELKE CHMELLA-EMRICH, LEITUNG ARCHITEKTUR



WEIHER | DIE FRIEDHOFSEXPERTEN

Das Unternehmen in Zahlen

Bundesweit
tätig

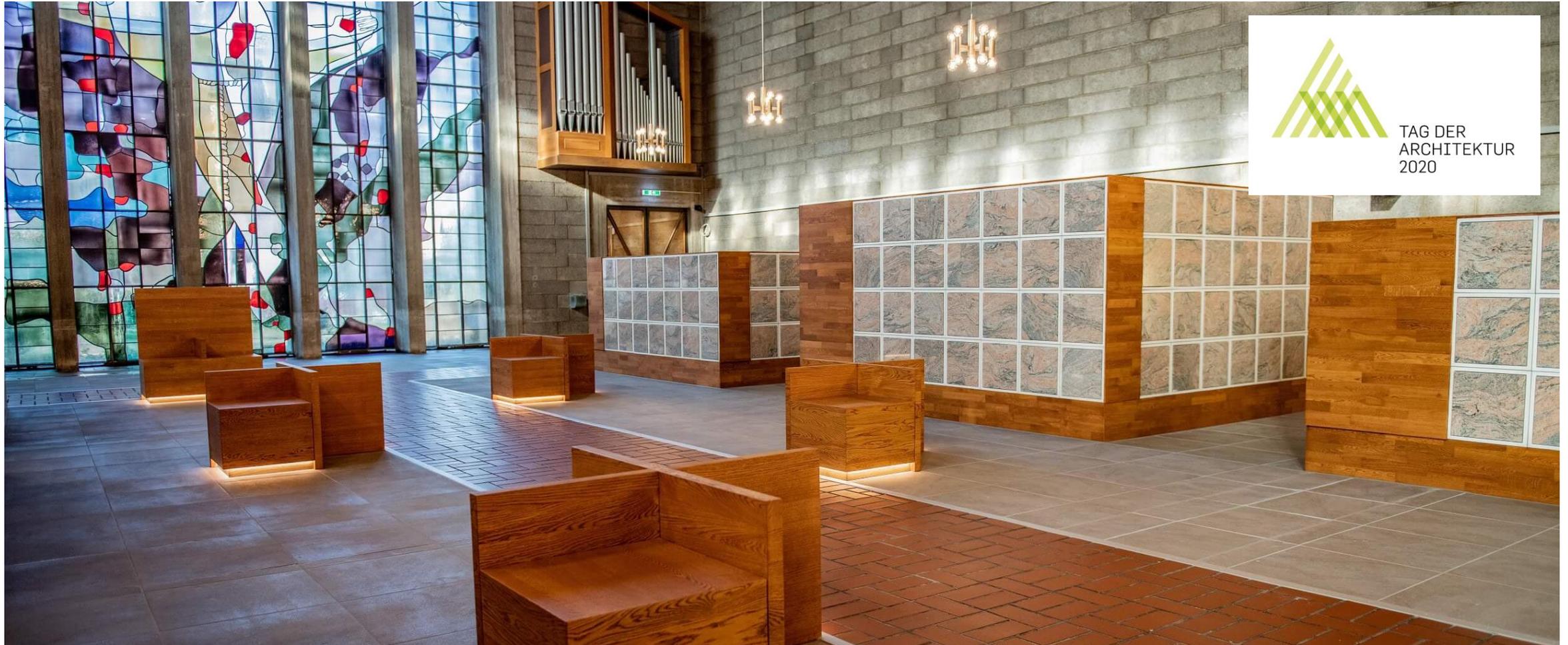
24
Netzwerkpartner

30 Jahre
Erfahrung

Spezialisierung
100% Friedhof

FRANZISKUS KOLUMBARIUM WESEL (BA 1)

Vorzeigeprojekt „Tag der Architektur 2020“



WORUM GEHT'S HEUTE?



Sie dürfen...

... jede Idee einbringen und jeden Wunsch äußern



Sie können...

... jede Frage zum Thema Friedhof stellen



Sie müssen...

... bereit sein, neue Wege zu gehen



Sie werden...

... neues Wissen rund um das Thema „Friedhof“ gewinnen

WORKSHOP

Agenda

Top	Beschreibung	TeilnehmerInnen
17:00 Uhr	Begrüßung	Herr Dez. Niklas Franke
	Einstieg in das Thema Friedhof – Friedhof im Wandel	Herr Lubowitzki
	Ergebnis Kurzanalyse, Wünsche und Anforderungen	Frau Chmella-Emrich, Herr Lubowitzki, Plenum
18:45–19:00 Uhr	Pause	
	Ergebnis Kurzanalyse, Wünsche und Anforderungen	Frau Chmella-Emrich, Herr Lubowitzki, Plenum
	Zielesammlung und Erläuterung	Plenum
	Ausblick Friedhofskonzeption	Herr Lubowitzki
20:30 Uhr	Ende	

FÜR EIN GUTES GEFÜHL BEIM THEMA FRIEDHOF

WEIHER
DIE FRIEDHOFSEXPERTEN 



PRESSEBERICHTE ÜBER FRIEDHOF

ONLINE FOCUS

Nachrichten > Wissen > Mensch > Kommunen unter Druck: Stirbt der klassische Friedhof aus?

Kommunen unter Druck

Zu streng, zu groß, zu teuer: Dem Friedhof droht selbst der Tod



Grabsteine stehen auf einem Friedhof. dpa/Sina Schuldtbild

Dienstag, 29.10.2019, 11:51

Zu streng, zu groß, zu teuer: Viele klassische, kommunale Friedhöfe in Deutschland steuern nach Einschätzung von Experten auf eine Krise zu - oder stecken schon mittendrin. "Es fällt auf, dass die Leerflächen immer größer werden", sagt Ralf Michal, Vizepräsident des Bundesverbandes Deutscher Bestatter, in Schweinfurt.

"Der Gräberkult, wie man ihn von früher kennt, ist überholt und die Kommunen haben es verschlafen, vernünftige, zeitgemäße Bestattungsformen zu schaffen." Inzwischen entscheiden sich die Angehörigen ihm zufolge in 20 bis 25 Prozent für eine Alternative zur Grabstätte - etwa eine Gemeinschaftsgrabstätte, eine Waldbestattung, eine Seebestattung. Die Tendenz sei steigend. Die Folge: "Friedhöfe werden immer defizitärer."

SPIEGEL Wirtschaft

Menü | Startseite | Wirtschaft | Staat & Soziales | Tod | Friedhöfe in der Krise: "Der Gräberkult ist überholt"

Friedhöfe in der Krise

"Der Gräberkult ist überholt"

Gestorben wird immer. Doch im klassischen Erdgrab auf Friedhöfen lassen sich weniger Menschen bestatten. Für Kommunen wird das mitunter teuer - auch weil sie aktuelle Trends teils verschlafen haben.

29.10.2019, 08:13 Uhr



2°C | 15°C

Frankenpost

Region | Deutschland & Welt | Meine Themen | Sport | Leben | Anzeigen | Abo | Vorteilswelt | Mehr

Topthemen: Kommunalwahl 2020 • Bilder vom Wochenende • Hof-Galerie • Blitzwarnung

Brennpunkte

Gebühren bei Friedhöfen klaffen gewaltig auseinander

Bei den Gebühren der Friedhöfe gibt es einer Analyse zufolge gewaltige Unterschiede. Das zeigt sich laut der privatwirtschaftlichen Deutschen Friedhofsgesellschaft mit Sitz in Dachsenhausen (Rhein-Lahn-Kreis) bei der einfachsten Beisetzungsform, der Urnenbestattung auf der Wiese.



Autoren: dpa

BZ-medien

Badische Zeitung

Wetter | Kontakt | Meine BZ | Anmelden

BZ-eZeitung | BZ-App | BZ-Smart | Abonnieren

Jugend & Beruf
Jobs finden

Start | Lokales | Nachrichten | Sport | Meinung | Freizeit | Ratgeber | Abo & Service | Jobs | Anzeigen

Freiburg | Breisgau | Emmendingen | Kaiserstuhl | Lörrach | Markgräflerland | Ortenau | Schwarzwald | Waldshut | Gastronomie | Polizei

Trotz höherer Gebühren bleibt ein dickes Minus

Von Markus Donner
Mi, 20. November 2019
Oberried

Neue Satzung für Friedhof und Bestattungen in Oberried.



MV aktuell / Rostock

05:50 Uhr / 01.03.2018

Dorffriedhöfe geraten zunehmend in Finanznot

Die Kirche will die über 600 Gedenkort in Mecklenburg-Vorpommern erhalten und die Kommunen stärker einbinden. Dennoch müssen Anlagen aufgegeben werden, weil sich die Bestattungsgewohnheiten verändert haben.



Rostock. Zu wenig Bestattungen, zu hohe Kosten: Viele kirchliche Friedhöfe landesweit sind in Nöten. Von den 620 Friedhöfen im

WDR

Nachrichten | Sport | Wissen | Verbraucher | Kultur | Unterhaltung



STARTSEITE | NEWS | POLITIK | REGIO | UNTERHALTUNG | SPORT | FUSSBALL | LIFESTYLE | RATGEBER | AUTO | DIGITAL | SPIELE | DEALS

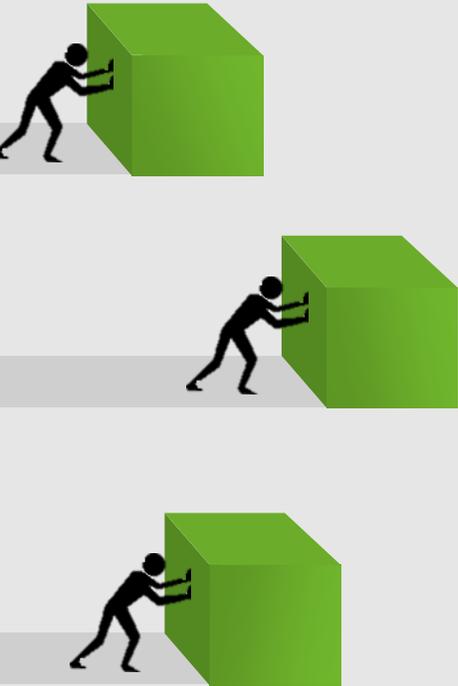
ANGEHÖRIGE KLAGEN AN

Wir dürfen keine Blumen an Gräber stellen



HERAUSFORDERUNGEN FRIEDHOFSBETREIBERN

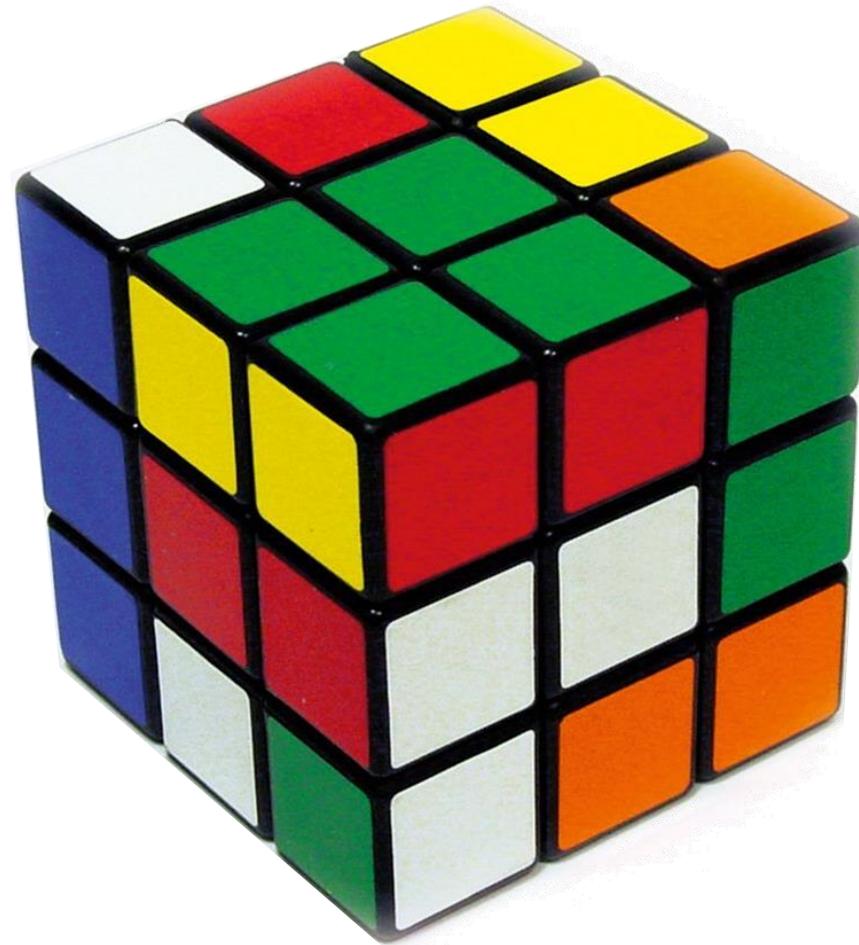
Ziel: Herausforderungen lösen, um Erhalt der Friedhöfe langfristig zu sichern



- Abwanderungstrend
 - Kulturwandel
 - Kostendeckung
 - Bestattungsangebot
 - Rechtliche Vorgaben
 - Wettbewerbsfähigkeit
 - Multikulturelle Anpassungen
 - Überhangflächen (Freiflächen)
 - Massiven Zuwachs der Sterberate

HERAUSFORDERUNGEN FRIEDHOFSBETREIBERN

Bedürfnisse in Einklang bringen





FRIEDHOF2050

Wandel der Friedhofskultur

WAS WOLLEN DIE BÜRGER?

Umfrageergebnisse Aeternitas e.V. - Verbraucherinitiative Bestattungskultur

44%

Einschätzung der Grabpflege

... empfinden inzwischen die Grabpflege als Belastung ...

Ort der Bestattung
... würden sich für eine Bestattungsform außerhalb des Friedhofs entscheiden...

32%



Form der Bestattung
... wünschen sich eine pflegefreie Bestattung ungeachtet aller gesetzlichen Vorschriften...

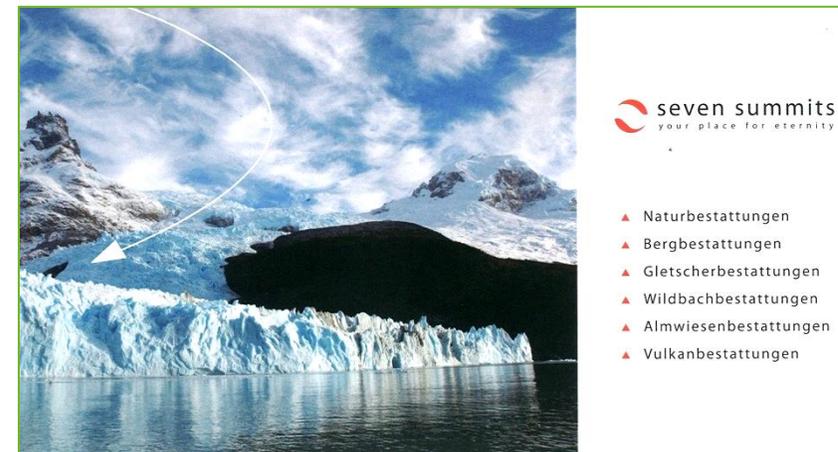
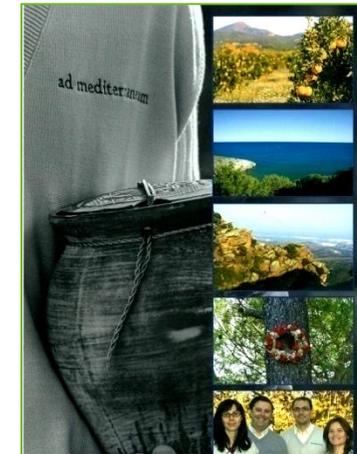
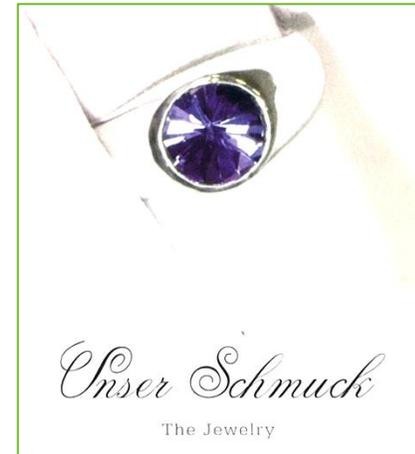
47%

Funktion des Friedhofs
... sehen im Friedhof mehr als einen reinen Bestattungsort...

52%

ENTWICKLUNG DER FRIEDHOFSKULTUR

Alternativen außerhalb des "klassischen" Friedhofs

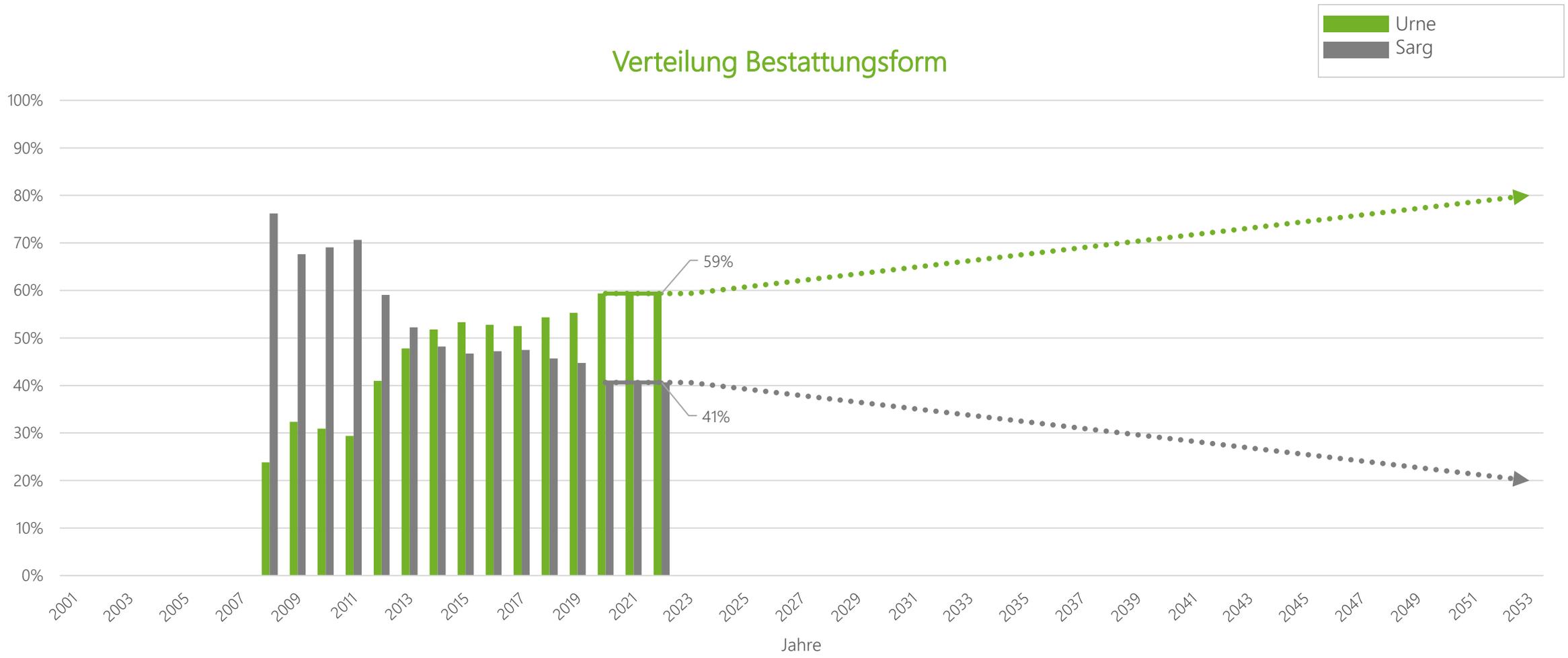


ANALYSE FRIEDHOFSENTWICKLUNG



ENTWICKLUNG NACHFRAGE BESTATTUNGSARTEN

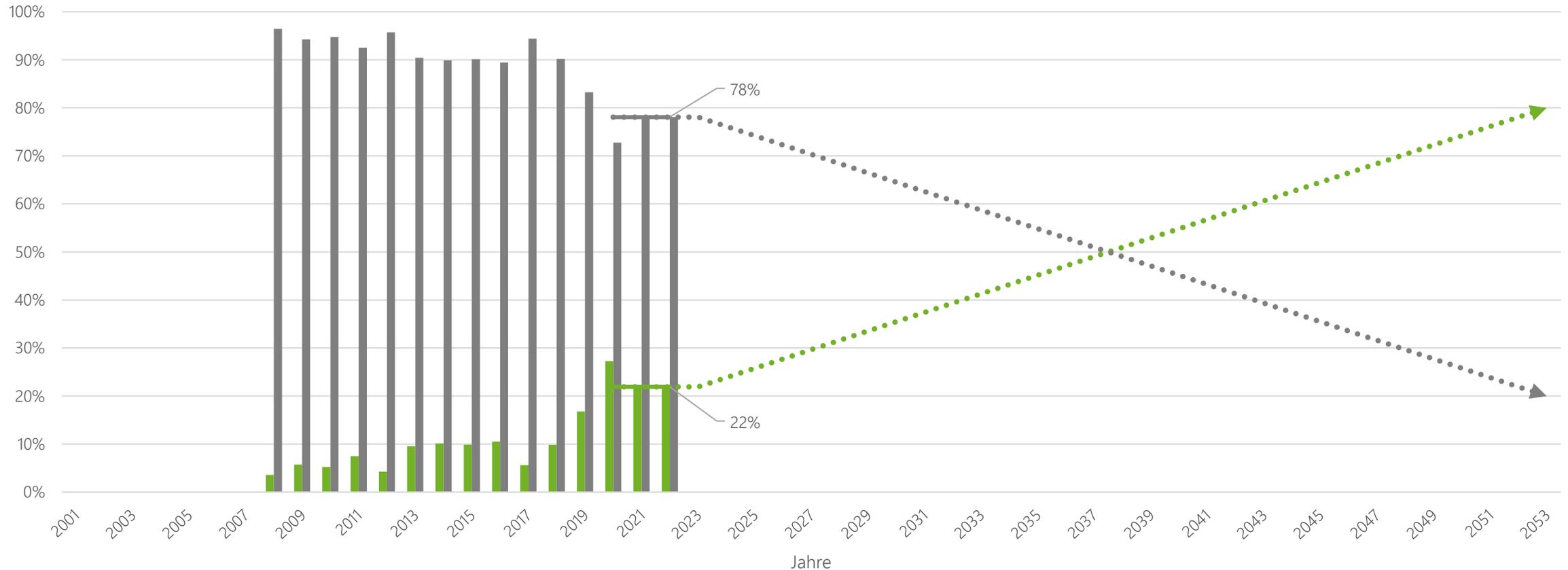
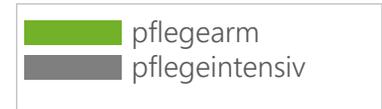
Sarg vs. Urnen



ENTWICKLUNG NACHFRAGE BESTATTUNGSARTEN

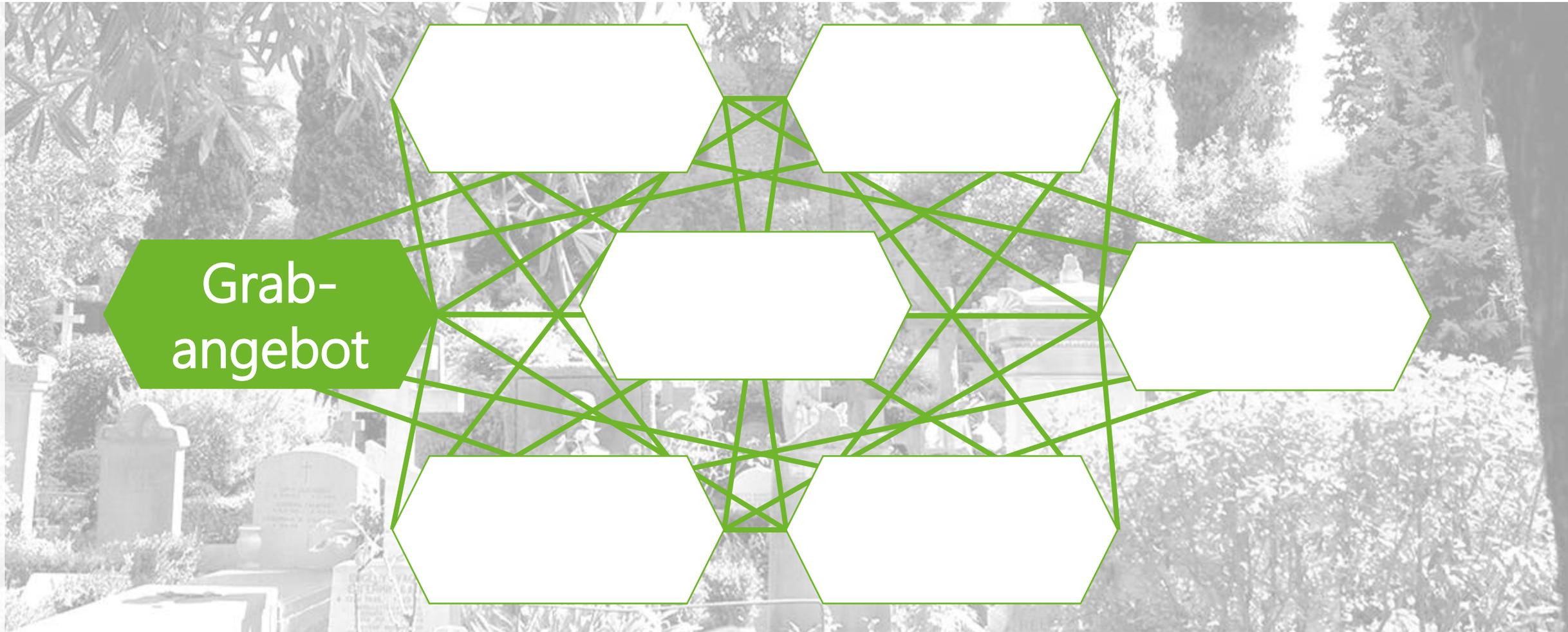
aufwändig vs. pflegefrei

Grabpflegeintensität



7 DIMENSIONEN FRIEDHOF

Friedhofsentwicklung im Zusammenhang



KURZANALYSE

Grabangebot: Sargerdgrab, Wahl



Sargwahlgräber, die traditionelle Grabform, werden doppelbreit und einfachbreit sowie doppeltief angeboten. Der gute Pflegezustand zeigt die immer noch vorhandene Akzeptanz dieser pflegeintensiven Grabform, die aufgrund des Nachfragewandels jedoch immer seltener neu vergeben wird.

Sargwahlgräber können aufgrund ihrer Dimensionen und Laufzeiten sowie deren Verlängerbarkeit ggf. geplante Struktur- und Umbaumaßnahmen des Friedhofs nachhaltig hemmen. Dieser Fakt muss bei Strukturierungsplanungen berücksichtigt werden.

KURZANALYSE

Grabangebot: Sargerdgrab, Wahl



Teil- und Vollabdeckungen mit Platten und Kiesabstreu zeigen den Bedarf nach Pflegeerleichterung bis Pflegefreiheit an.



KURZANALYSE

Grabangebot: Sargerdgrab, Reihe



Reihengräber werden auskunftsgemäß kaum noch nachgefragt. Die ehemals geschlossenen Reihengrabflächen laufen leer, ohne nachbelegt zu werden. Die Nachfrager dieser Grabart sind laut Verwaltung nunmehr im Segment der Urnenerdgräber zu finden.

KURZANALYSE

Grabangebot: Sargerdgrab, Wahl, altes Familiengrab



Alte Sargerdgräber im Format des mehrstelligen Familiengrabes mit außergewöhnlichen Grabsteinen sind in gutem Pflegezustand starke Identitätsbildner auf einem Friedhof. Sie sind optische Schwergewichte und erzählen ein Stück Ortsgeschichte. Diese Gräber sind gut zu integrieren und möglichst auf dem Friedhof zu erhalten. Wenn sie aus der Nutzung laufen und zurückgegeben werden, können alternative Belegungskonzepte bei Erhalt gestalterischer Merkmale wie z.B. des Grabsteins den Verlust dämpfen.

KURZANALYSE

Grabangebot: Sargerdgrab, Wahl, altes Familiengrab



Die Unterschiedlichkeit dieser alten großformatigen Familiengräber dient auch der Orientierung auf dem Friedhof.



KURZANALYSE

Grabangebot: Sargerdgrab, Kinder



Die Reste einer Kindergrababteilung. Kinder werden, auch aufgrund der geringen Fallzahlen, aktuell in den normalen Sargabreihen bzw. Sarggräbern bestattet. Ein Grab für sog. „still geborene Kinder“, meistens als Sternchengrab oder Schmetterlingsgrab bezeichnet, fehlt.

Auch wenn es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vorteilhaft ist, sollte die Einrichtung eines neuen, zeitgemäß gestalteten Kindergrabbereichs erwogen werden.

KURZANALYSE

Grabangebot: Urnenerdgrab, Wahl



Urnenerdgräber erleichtern bzw. minimieren den Pflegeaufwand, lassen aber gleichzeitig in großzügiger Weise die Ablage von Trauergaben (Grabschmuck) zu. Mit einer Plattenabdeckung werden sie zu einer pflegefreien Grabform.

Bereiche für Urnenerdgräber sollten nur maßvoll verdichtet werden. Gegenüber Sargerdgräbern haben sie mehr Steinanteil im Verhältnis zu der Grabfläche, sodass diese Anlagen leicht sehr steinern und unattraktiv wirken.

KURZANALYSE

Grabangebot: Urnenerdgrab, Reihe



Diese Überlegung gilt für die noch kleineren Urnenreihengräber noch verstärkt. Die gestalterischen Gesetzmäßigkeiten können nicht unverändert von Sargerdgräbern abgeleitet werden.

Auch diese Anlage zeigt den Bedarf nach völliger Pflegefreiheit, denn die überwiegende Anzahl der Gräber wurde mit Platten vollständig abgedeckt. Der Zwang zur regelmäßigen Grabpflege entfällt, während die Möglichkeit der Grabschmuckablage erhalten bleibt.

KURZANALYSE

Grabangebot: Urnenstelen, pflegefrei



Die Fortsetzung dieses Trends bei weiterer Minimierung des Grundflächenbedarfs ist die Urnenstele. Die Anlage aus mächtigen Stelen mit starker architektonischer Wirkung ist sehr nachgefragt. Pflanzstreifen übernehmen die Schmuckwirkung von Grabbeeten, was die Grabschmuckablage jedoch offensichtlich nicht ersetzen kann.



KURZANALYSE

Grabangebot: Wiesengräber, pflegefrei



Die noch junge Anlage der Wiesengräber hält Urnengräber als Reihen- und Wahlgräber in einer thematisch gestalteten Fläche vor. Sie bilden eine Alternative zu den Urnenstelen. Anders als die Urnennischen wird dieses Grabangebot weniger intensiv nachgefragt. Als Gründe kommen sowohl die reduzierte Gestaltung der Anlage ohne Stauden, die Verortung nahe an Eingang und Parkplatz als auch die Grabbelegungsvarianten in Betracht.

KURZANALYSE

Grabangebot: Ehrengräber: Gedenkstätte Opfer von Krieg und Gewalt



Der Friedhof enthält gemessen an seiner Grundfläche überproportional große Anteile an Ehrengrabflächen bzw. Gedenk- und Ehrenstätten für Opfer von Krieg und Gewalt. Die Anlagen sind verhältnismäßig gut gepflegt und bereichern die „grüne Atmosphäre“.



KURZANALYSE

Grabangebot: Ehrengräber: Pfarrergräber



Das Pfarrerggrab ist ebenfalls eine gemeinschaftliche Grabanlage für Pfarrer als Ehrengrab. Das hoch aufragende Steinkreuz als Grabzeichen wirkt auf die ganze Umgebung sehr positiv.



URNENBEISETZUNG AM BAUM

Beispiel



URNENBEISETZUNG AM BAUM

Beispiel



URNENBEISETZUNG AM BAUM

Beispiel



URNENBEISETZUNG AM BAUM

Beispiel



GÄRTNERGEPFLEGTE GRÄBER

Beispiel



GÄRTNERGEPFLEGTE GRÄBER

Beispiel



GÄRTNERGEPFLEGTE GRÄBER

Beispiel



URNENBEISETZUNG IN URNENNISCHEN

Beispiel



URNENBEISETZUNG IN URNENNISCHEN

Beispiel



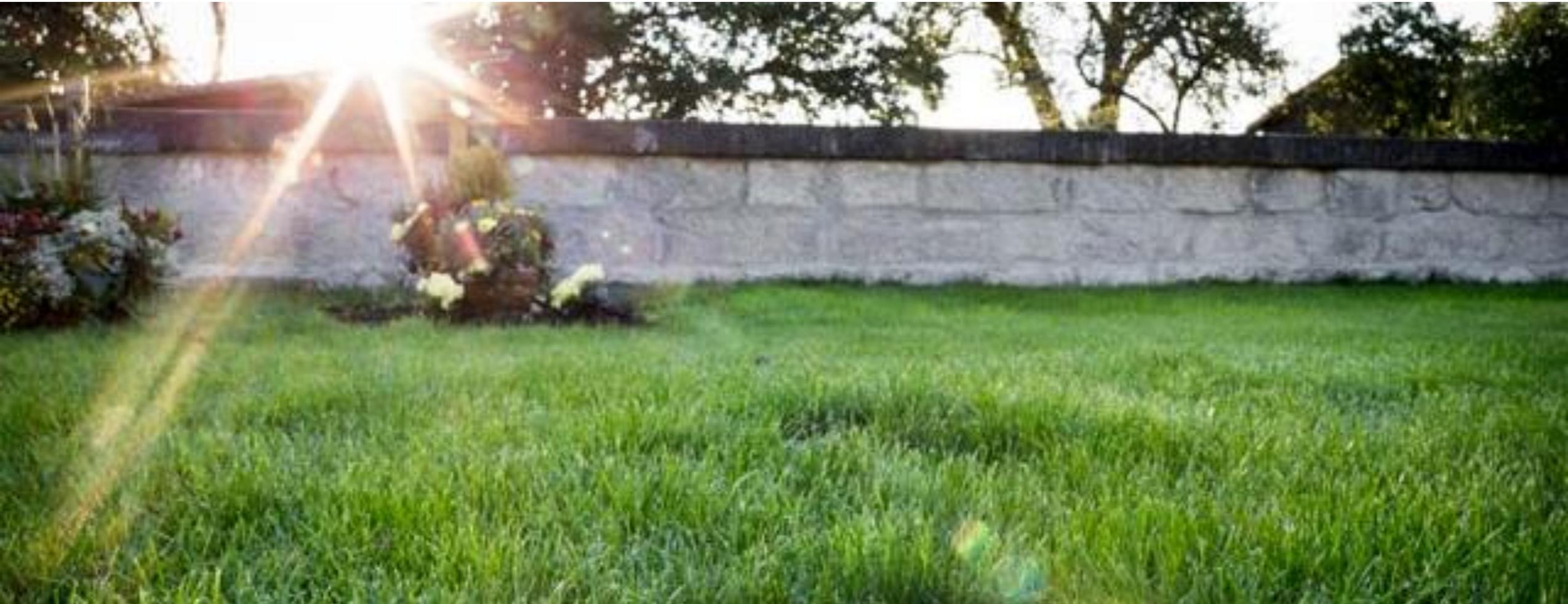
URNENBEISETZUNG IN URNENNISCHEN

Beispiel



SARG-WIESENGRÄBER

Beispiel



IHRE VISIONEN, IDEEN UND WÜNSCHE



IHRE VISIONEN, IDEEN UND WÜNSCHE

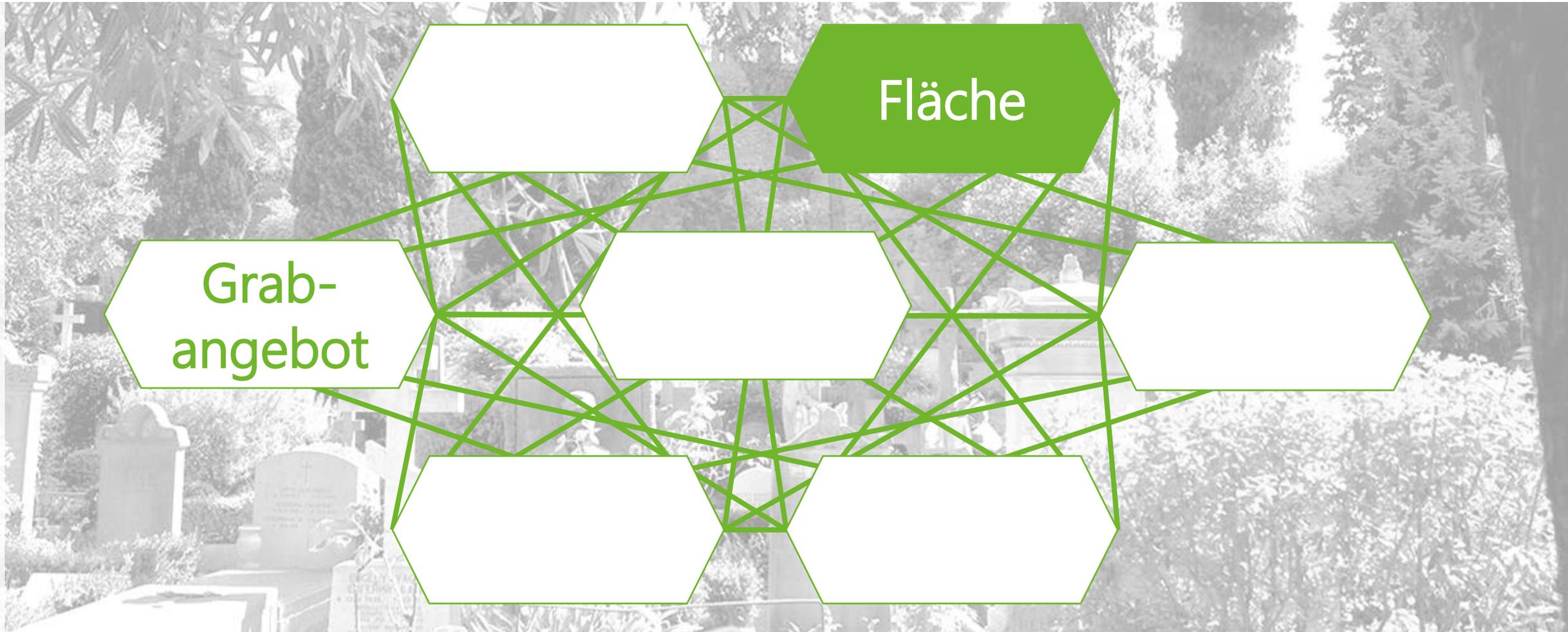
Grabangebot

- Baumgräber im Stil von Parkanlagen (multifunktionale Nutzung)
- Waldbestattung / Baumbestattung
- Baumgräber
- Pflegefreie Baumgräber
- Mehr Wiesengräber
- Bestattung in einem Wasserelement
- Seegrab Xantener Nordsee
- Sternchengräber

- Sternchengräber freundlich mit Ablageort (Blumen und anderes)
- Bereich für Frühgeburten / Totgeburten
- Anonyme Bestattung auf Wiesen
- Naturnahe / natürliche Flächen
- Memoriamgarten (2x)
- Betreute Gräber ohne einzelne Begrenzung für Sarg + Urne
- Urnengemeinschaftsgräber

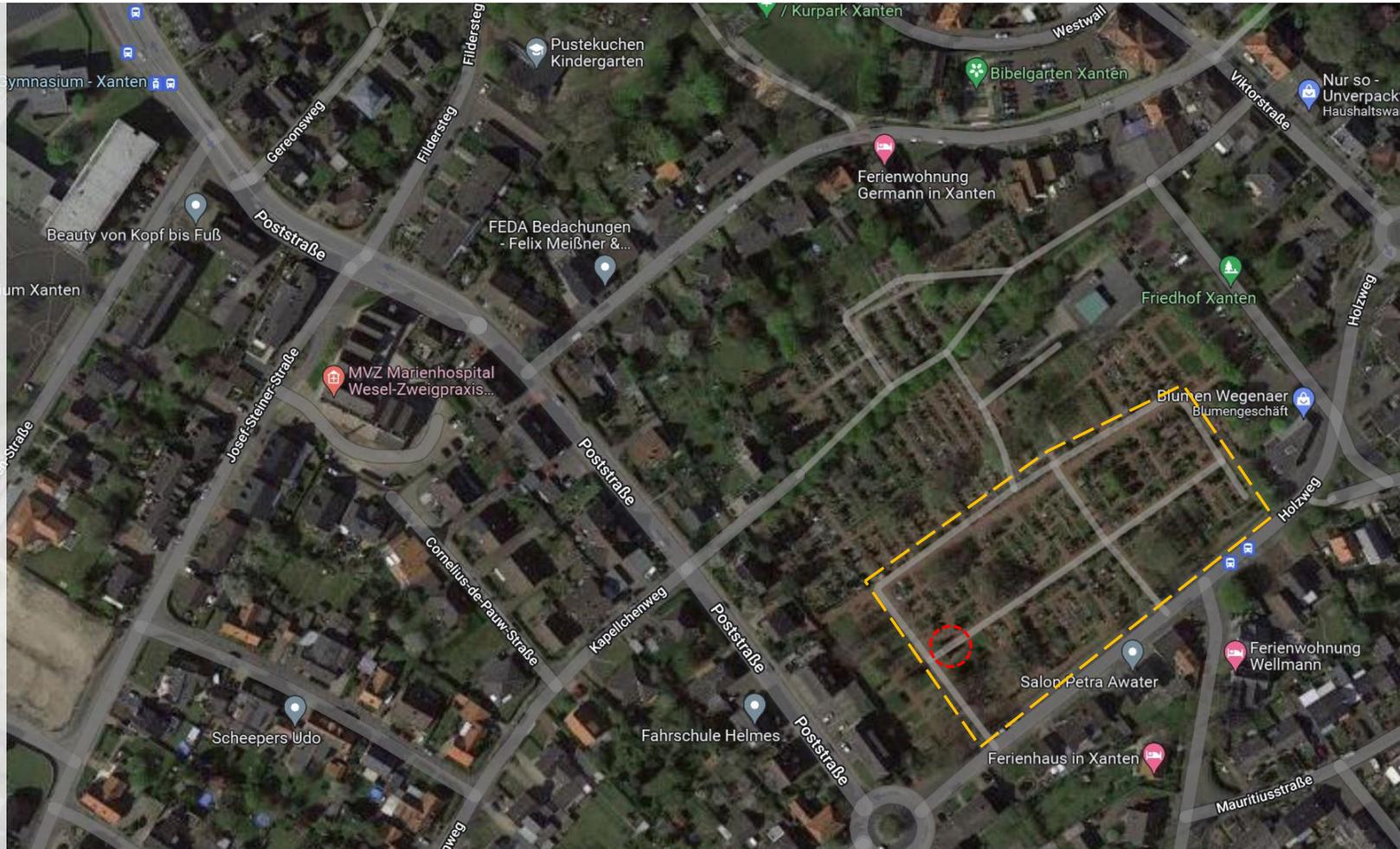
7 DIMENSIONEN FRIEDHOF

Friedhofsentwicklung im Zusammenhang



KURZANALYSE

Fläche: Aktuelle Friedhofsentwicklung



Mittlerweile hat sich die Stadtbebauung wieder um ihn herum geschlossen. Der Friedhof ist dabei deutlich vergrößert worden.

Der vermutliche „Ur-Friedhof“ ist noch erkennbar.

Das Pfarrergrab mit Hochkreuz nimmt eine zentrale Stellung auf diesem Friedhofsabschnitt ein und ersetzt so das sonst übliche einfache Friedhofskreuz, was für die Vermutung „Ur-Friedhof“ spricht. Das alte Leichenhaus ist nicht mehr existent.

Der Friedhof hat keine randlichen Reserveflächen für Erweiterungen (Freiflächentyp A).

KURZANALYSE

Fläche: Freiflächentypen: Typ C



Ungenutzte Friedhofsfreiflächen werden auch als Überhangflächen bezeichnet und in drei Typen unterteilt. Der Überhangflächen- oder Freiflächentyp ist wesentlich für die Wirtschaftlichkeit der Pflege. Typ A, die noch nie genutzte Reservefläche am Rand des Friedhofs, ist in Xanten nicht vorhanden. Typ C, entstanden aus abgelaufenen Grabstellen und in Streulage verteilt, ist häufig anzutreffen. Typ C ist aufgrund der Kleinteiligkeit und Streulage der am schwersten zu pflegende und damit unwirtschaftlichste Typ.

KURZANALYSE

Fläche: Freiflächentypen: Typ C



Der hohe Pflegeaufwand, den Typ C verursacht, führt zu dem ungeordneten, vernachlässigten Eindruck der betroffenen Friedhofsareale. Ungepflegte Gräber verstärken diese Anmutung noch.

Der Eindruck spiegelt nicht die tatsächliche Arbeitsleistung der Zuständigen, die mit häufig nur kleinem Personalstamm diese nie endende Arbeit zu bewältigen versuchen.

Ein zentrales Ziel muss es sein, Freiflächen des Typs C strategisch richtig zu reduzieren.

KURZANALYSE

Fläche: Freiflächentypen: Typ B



Mehrere Freiflächen des Typs C, die zusammengewachsen sind, ergänzen sich zum Freiflächentyp B. Diese Freiflächenart hat eine gewisse Größe erreicht, die sowohl besser gepflegt als auch besser für neue Grabangebote oder Funktionen entwickelt werden kann. Dieser Typ ist auf dem Friedhof Xanten nicht sehr häufig anzutreffen. Der deutlich überwiegende Typ C legt nahe, diese Lücken erst zu schließen und die leichter pflegbaren Flächen des Typs B vorerst nicht zu belegen.

Eine strategische Planung hilft bei dem Umgang mit den Teilflächenarten.

KURZANALYSE

Fläche: Freiflächentypen: Typ B



Flächen, die als Bevorratung ungenutzt liegen bleiben sollen, können interimweise genutzt werden, z.B. für Aufenthaltzwecke, oder als ökologisch wertvolle Teilflächen gezielt z.B. als Wildblumenwiese angelegt werden. Die Nutzungen müssen reversibel sein.

IHRE VISIONEN, IDEEN UND WÜNSCHE

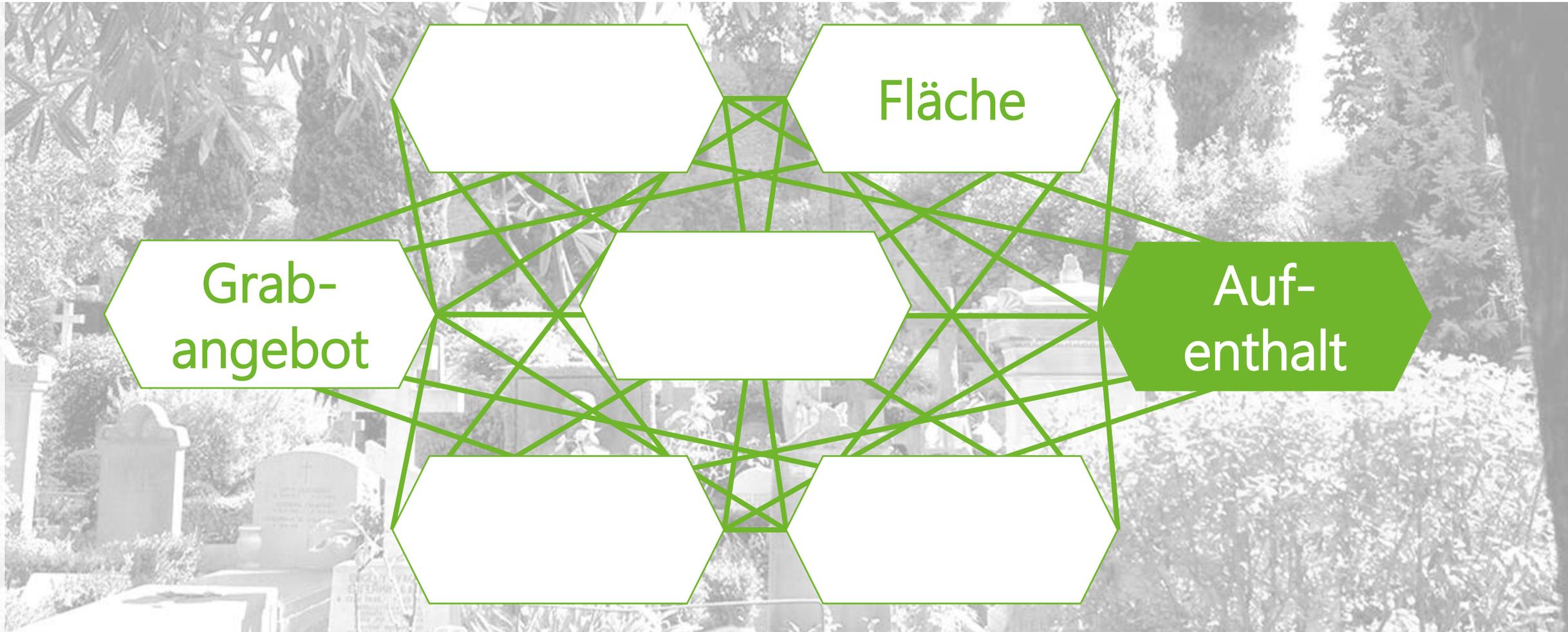
Fläche

- Querspange Marsstraße - Poststraße
- Pflegefreie / -arme Neben- und Freiflächennutzung
- Gebührengerechtigkeit
- Naturnahe Gestaltung der freiwerdenden Gräber, Bodendecker statt Gräser
- Höhere Aufenthaltsqualität, „Biotope“ auf dem Friedhof
- „Wilde“ Ecken, Totholz und Laub darf mal liegen bleiben

- Wald – Umwelt / Natur / Blumen / Wiese (Bienen)
- Mehr Park, mehr Nutzen für Xanten

7 DIMENSIONEN FRIEDHOF

Friedhofsentwicklung im Zusammenhang



EMOTIONALER ZUGANG - DIE SCHWELLE

Beispiel



UNGESTÖRTE TRAUER AM GRAB

Beispiel



PARKÄHNLICHER CHARAKTER

Beispiel



KOMMUNIKATIONSBEREICHE

Beispiel



KOMMUNIKATIONSBEREICHE

Beispiel



OASE DER RUHE

Beispiel



KURZANALYSE

Aufenthaltsqualität: Die Schwelle (Eingang)



Für die Aufenthaltsqualität und Trauerarbeit auf dem ruhigen, introvertierten, besinnlichen Ort „Friedhof“ ist ein gepufferter Übergang aus einer aktiven, schnellen, lauten Außenwelt wesentlich.

Der Parkplatz, über eine kleine ruhige Straße erreichbar, bildet aus der Stadt kommend die erste „Station“ mit Friedhofsbezug. Die beschattenden Bäume und der bewachsene Zaun bilden die Abgrenzung zum Friedhof - aus diesem Blickwinkel gelungen, von der Friedhofsseite her betrachtet eher problematisch, wie später noch diskutiert werden wird.

KURZANALYSE

Aufenthaltsqualität: Die Schwelle (Eingang)



Der Eingang zum Friedhof zieht sich entlang der Mauer der Aussegnungshalle. Die andere Wegeseite wird von Sträuchern begrenzt, die idealer Weise noch höher und fülliger wachsen dürften. Der Weg zieht sich etliche Meter, ohne dass die Grablagen beginnen, in den Friedhof. Er bildet eine sehr gelungene Transitstrecke auf den Friedhof aus, die Schwelle.



KURZANALYSE

Aufenthaltsqualität: Die Schwelle (Abgrenzung/Einfriedung)



Die Mauer oder Hecke oder der Zaun um einen Friedhof wird „Einfriedung“ genannt. Durch dieses Element entsteht im Idealfall nicht nur ein eingefriedeter Bereich, sondern ein geschützter Trauer- und Gedenkraum.

Der geschützte Raum wird dann beschädigt, wenn Nachbar-nutzung und -bebauung den Blick auf Trauernde an Gräbern ermöglichen und so deren Privatsphäre stören. Ungestörte Trauer am Grab erfordert für viele Menschen Aufenthaltsqualität in Form von Privatheit.

Friedhof Xanten erfüllt an mehreren Stellen diese Maßgabe nicht.

KURZANALYSE

Aufenthaltsqualität: Die Schwelle (Abgrenzung/Einfriedung)



Weitere Beispiele für eine mangelhafte Schwelle:

Die Gräber liegen so dicht an einem einfachen Maschendrahtzaun (!), dass sie quasi ungeschützt an der Straße liegen.

Bild unten:

Häuser und Straße drängen mit ihrer aktiven Energie auf den sensiblen Ort „Friedhof“



KURZANALYSE

Aufenthaltsqualität am Grab



Ein weiteres Element für Aufenthaltsqualität am Grab ist ein richtig platziertes Sitzplatzangebot. Sitzbänke für Aufenthalt, Trauerarbeit und Gedenken am Grab sollten immer geschützt stehen (Privatheit) und in ausreichend „gefühlter“ Nähe zum Grab. Hier gezeigt: Zwei gelungene Beispiele.



KURZANALYSE

Kommunikativer Aufenthalt



Kommunikativ gestellte Sitzbänke sind ein wichtiges Element für die Sekundärfunktion des Friedhofs als sozialer Ort. Die hier gezeigten Hockerbänke sind die einzigen Bänke in Gruppe, allerdings nicht kommunikativ über Eck oder zueinander gestellt, sondern in Reihen, da sie für die Aussegnungsfeiern gedacht sind.

KURZANALYSE

Kommunikativer Aufenthalt



Eine Sitzbank am Wegrand kann als kommunikative Bank genutzt werden, wenn sich nur zwei Personen unterhalten möchten. Sie sollte dann aber weit genug von Gräbern entfernt stehen, um die dort ggf. Trauernden nicht zu stören.

Das Bankmodell ist unter dem Gesichtspunkt „altengerecht“ gut, mit Armlehnen wäre es noch besser.

KURZANALYSE

Gestaltqualität Grünstruktur, Raumbildung und Schatten



Der Friedhof ist engmaschig durchsetzt mit unterschiedlichen Gehölzen, die den Eindruck „grün“ machen und zahlreiche Kleinräume erzeugen, die wiederum zur Privatheit am Grab beitragen. Diese Qualität sollte erhalten werden.

Schatten werfende Bäume fehlen dagegen, der Friedhof ist im Sommer in großen Teilen zu ungeschützt.

KURZANALYSE

Gestaltqualität Grünstruktur, Raumbildung und Schatten



In anderen Partien sorgt Baumbestand für den notwendigen Schattenwurf im Sommer. Es handelt sich um Laubbäume, sodass in der kalten Jahreszeit die Sonne ungehindert die Kronen durchdringen kann. Mächtige Solitärbäume sorgen für Identität und Orientierung auf dem Friedhof.



IHRE VISIONEN, IDEEN UND WÜNSCHE

Aufenthalt

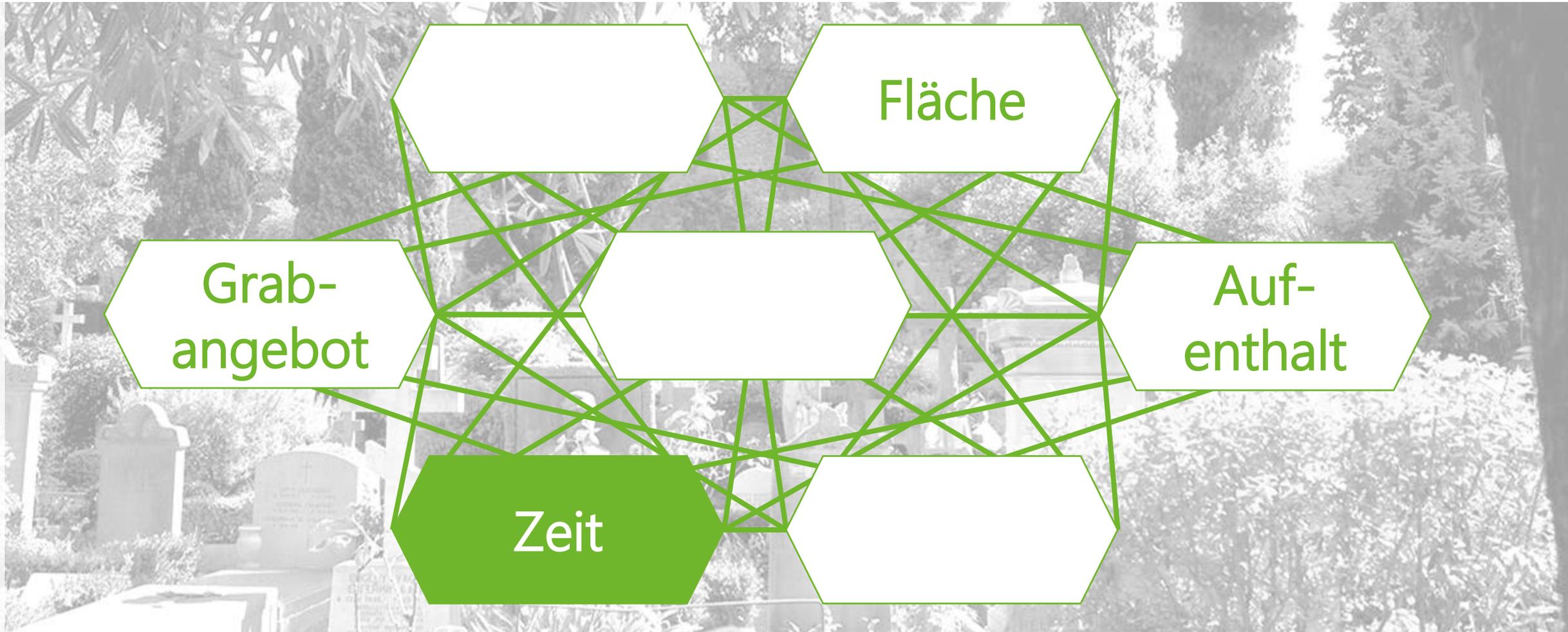
- Gemeinschaftsgrabanlagen mit Bänken, Baumbestand, Stauden... Vielfalt anbieten!
- Mehr Bänke!
- Kommunikationsgruppen („Steinkreise“)
- Wasser in offener Wiese (strukturierend, beruhigend, ordnend)
- Brunnen, Wasser
- Allee am Holzweg
- Auflockerung, Bäume
- Hauptwege als Allee (Baumreihen) ausbilden

- Alleen aus Hainbuchen an Hauptachsen (ordnendes Element)
- Geschlossene Hecken am Rand! (ordnendes Element)
- Hecke an Holzweg schließen und etwas höher (ordnendes Element)
- Offene Wiese als Ruheelement

(Hinweis: Die Wünsche dieser Spalte wurden nicht dem Plenum vorgestellt)

7 DIMENSIONEN FRIEDHOF

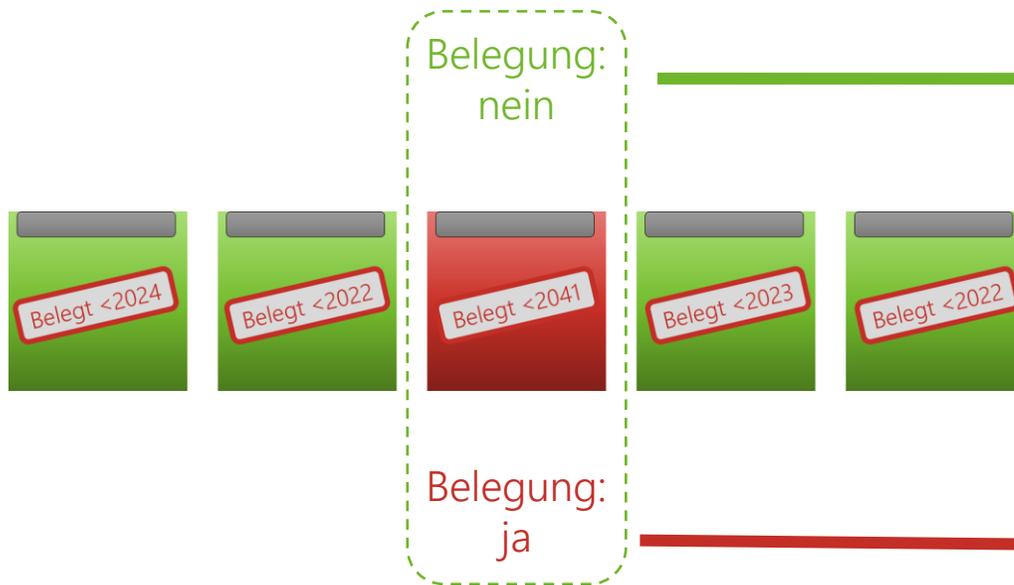
Friedhofsentwicklung im Zusammenhang



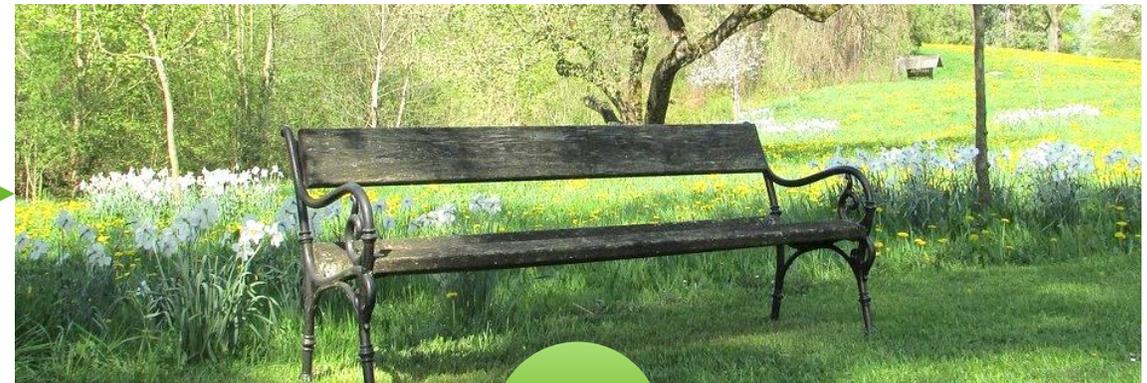
NUTZUNGSZEITEN BEACHTEN

Freie Grabstelle ungleich sinnvoll verfügbare Grabstelle

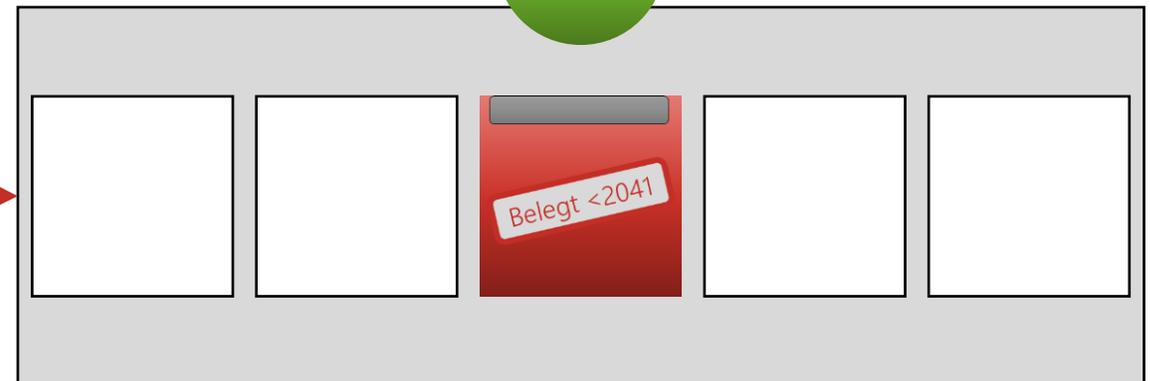
Entscheidungsjahr 2021



Auswirkungsjahr 2025



VS



FRIEDHOFSMANAGEMENT AUSBLICK

Digitale Grabablaufpläne für die Entwicklungssteuerung des Friedhofs

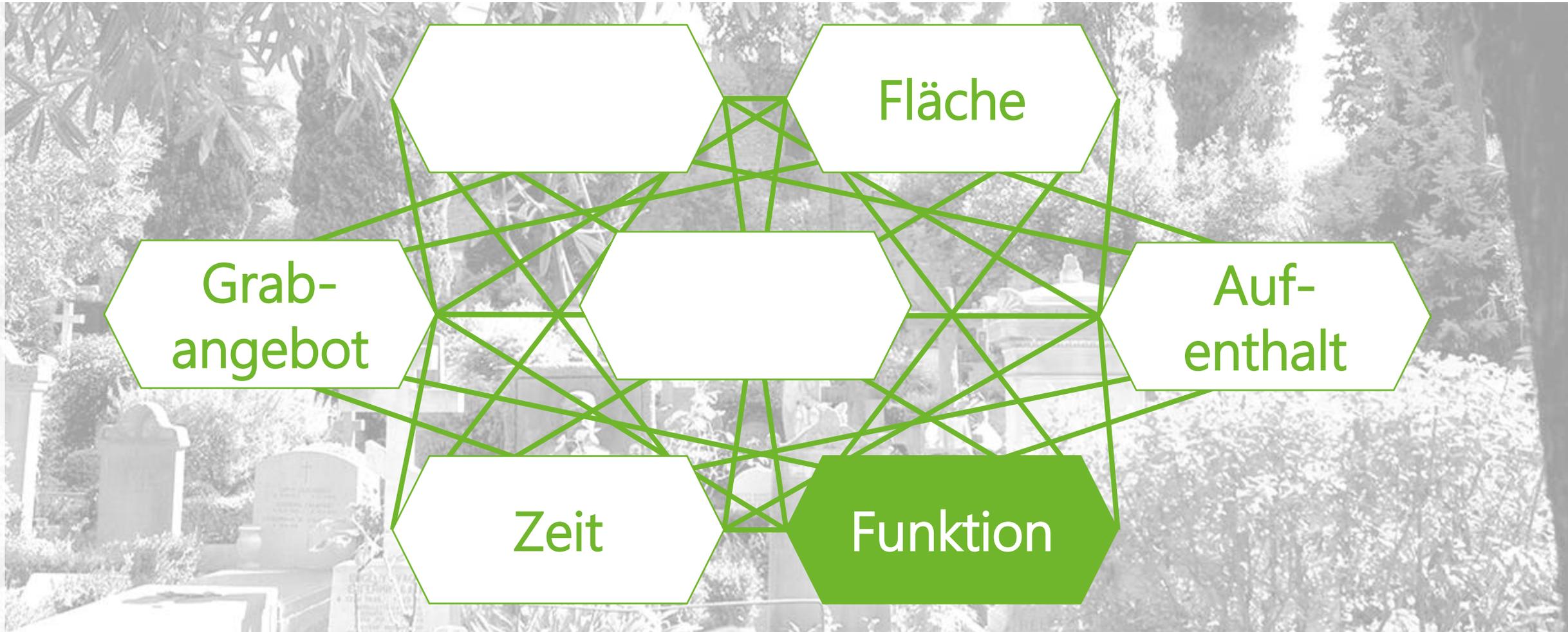


Im Friedhofsverwaltungsprogramm werden die über die Software fortlaufend aktualisierten Grabablaufpläne und die Planung übereinander geblendet.

Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten werden frühzeitig sichtbar, Steuerungsmaßnahmen können vorausschauend abgestimmt, Budgets für Entwicklungsmaßnahmen frühzeitig eingestellt werden. Die reaktive Verwaltung des Friedhofs verändert sich zur aktiven Steuerung des Friedhofs.

7 DIMENSIONEN FRIEDHOF

Friedhofsentwicklung im Zusammenhang



KURZANALYSE

Bodensituation



EXKURS: BODEN

Grundsätzliches



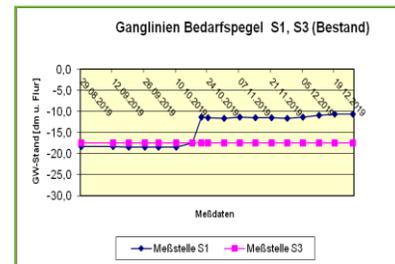
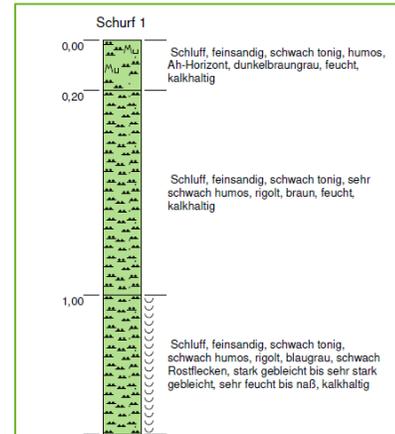
- Der Boden-/Wasserhaushalt ist bei Körperbestattungen (Sarg) von elementarer Bedeutung.
- Verschiedene Faktoren gilt es zu berücksichtigen.
- Mögliche Problemfelder:
 - **Hygiene und Arbeitssicherheit**
für das Friedhofspersonal
 - **Wirtschaftlich**
(Wiederbelegung nicht oder allenfalls erschwert möglich)
 - **Pietät**
(angestrebte Verwesung nach Ablauf Ruhefrist ist nicht gegeben)
 - **Rechtlich**
(der Friedhofsbetreiber schuldet de jure den Hinterbliebenen eine „ordnungsgemäße“ Verwesung)

EXKURS: BODEN

Grundsätzliches: vorausschauende Planung ist essentiell!

Erst hydrogeologisches Gutachten...

...dann effektive Planung



KURZANALYSE BODEN

Voreinschätzung

- Betrachtet wird der Ortsfriedhof der Stadt Xanten, der sich in Ortslage befindet.
- Der natürliche Untergrund des Friedhofs besteht laut den Fachunterlagen aus Schluff, tonig, sandig und Sand, schluffig, oft mit Grus, Steinen und Blöcken (quartäre Fließberden bzw. Hochflutablagerungen der Weichsel-Zeit) über kiesigen Sanden.
- Als natürliche Böden treten überwiegend Braunerden auf, die im Bereich vorhandener Gräber überprägt sind (Nekrosole). Es wird sowohl einfach wie doppelt tief bestattet. Nach den vorliegenden Informationen treten bei der Wiederbelegung keine Verwesungsprobleme auf. Die Grabbarkeit des sandig- kiesigen Untergrundes ist durchweg gegeben. Die Ruhezeiten betragen für Sarg wie Urne 25 Jahre.
- Der Friedhof Xanten liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet (Quelle ELWAS NRW).

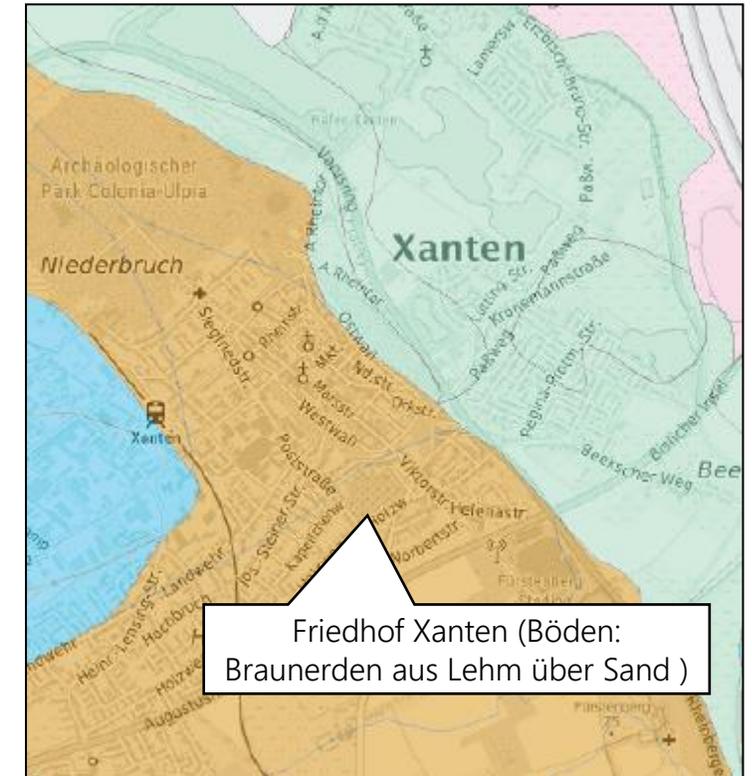


Abb. 3: Auszug Digitale Bodenkarte NRW

KURZANALYSE BODEN

Voreinschätzung

- Der Friedhof der Stadt Xanten soll überplant werden. Dafür werden Informationen über die Untergrundverhältnisse benötigt.
- Die hier getroffenen Einschätzungen beruhen auf den mittel- bis kleinmaßstäblichen Fachinformationen, die über das Kartenportal des Landes Nordrhein-Westfalen einsehbar sind, sowie auf Gesprächen mit der örtlichen Friedhofsverwaltung im August 2022.
- Auf dem Friedhof Xanten sind in der Regel nach unten durchlässige Böden aus quartären Fließerden bzw. Hochflutablagerungen verbreitet. Es sind laut Aussagen der Friedhofsverwaltung weder Verwesungsprobleme bei der Wiederbelegung noch Grabungsschwierigkeiten bei der Anlage von Gräbern bekannt (Verbau vorausgesetzt).
- Aufgrund der vorhandenen Informationen werden **nähere Untersuchungen** des Friedhofuntergrunds für die weitere Überplanung **nicht als notwendig erachtet**.

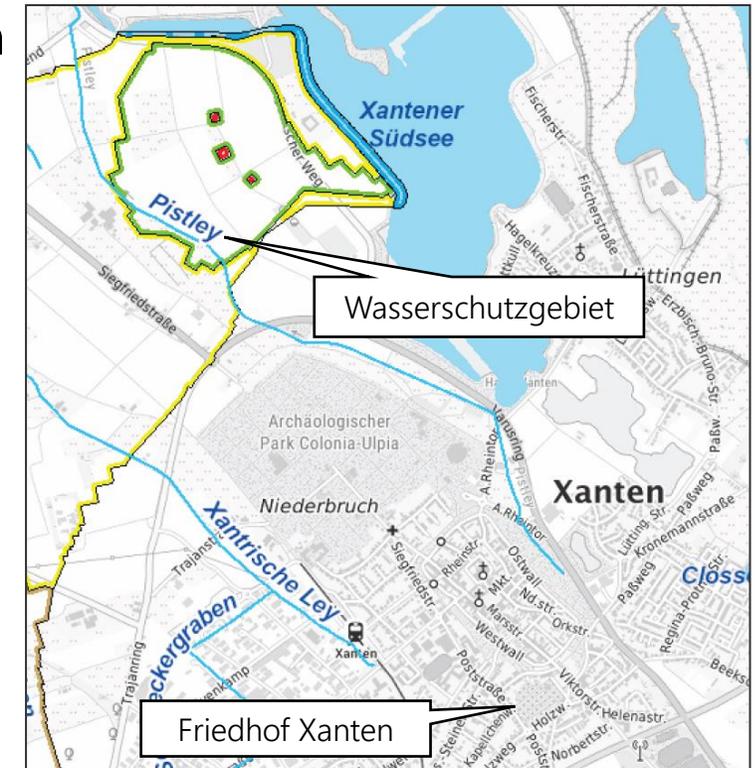


Abb. 4: Lage Wasserschutzgebiete (ELWAS NRW)

KURZANALYSE

Infrastruktur: Entsorgung



Dezentrale Abfallsammlung ist für die Grabpflegenden praktischer als zentrale Sammelbehälter, die zu langen Wegen führen. Abfallbehälter sollten auffindbar, aber dezent aufgestellt sein. Im unteren Bild ist die Einbindung in die Grabreihe nicht gelungen.



KURZANALYSE

Infrastruktur: Versorgung



Wasserstellen sollten immer das Wasserzapfen mit einer Abstellinrichtung ergonomisch passender Höhe ermöglichen. Bei diesem Modell ist die Kombination mit einem Schöpfbecken gelungen, der Abstellrost liegt jedoch zu hoch, die volle Kanne muss über einen Rand hinweggehoben werden.

Kannenbäume oder sonstige Kannenhalterungen sind praktische Einrichtungen, in diesem Fall kann die Abschließ-Vorrichtung hinterfragt werden, sie wurde als schwer bedienbar für ältere Menschen beschrieben.

KURZANALYSE

Infrastruktur: Versorgung



Dieser Unterbau ist als Abstellbereich für Kannen besser geeignet, der Schlauch hilft beim genauen Wasserzapfen in die Kanne.

KURZANALYSE

Infrastruktur: Versorgung



Die bodengleiche Abstellfläche für Kannen liegt zu niedrig, die volle Kanne muss angehoben werden.

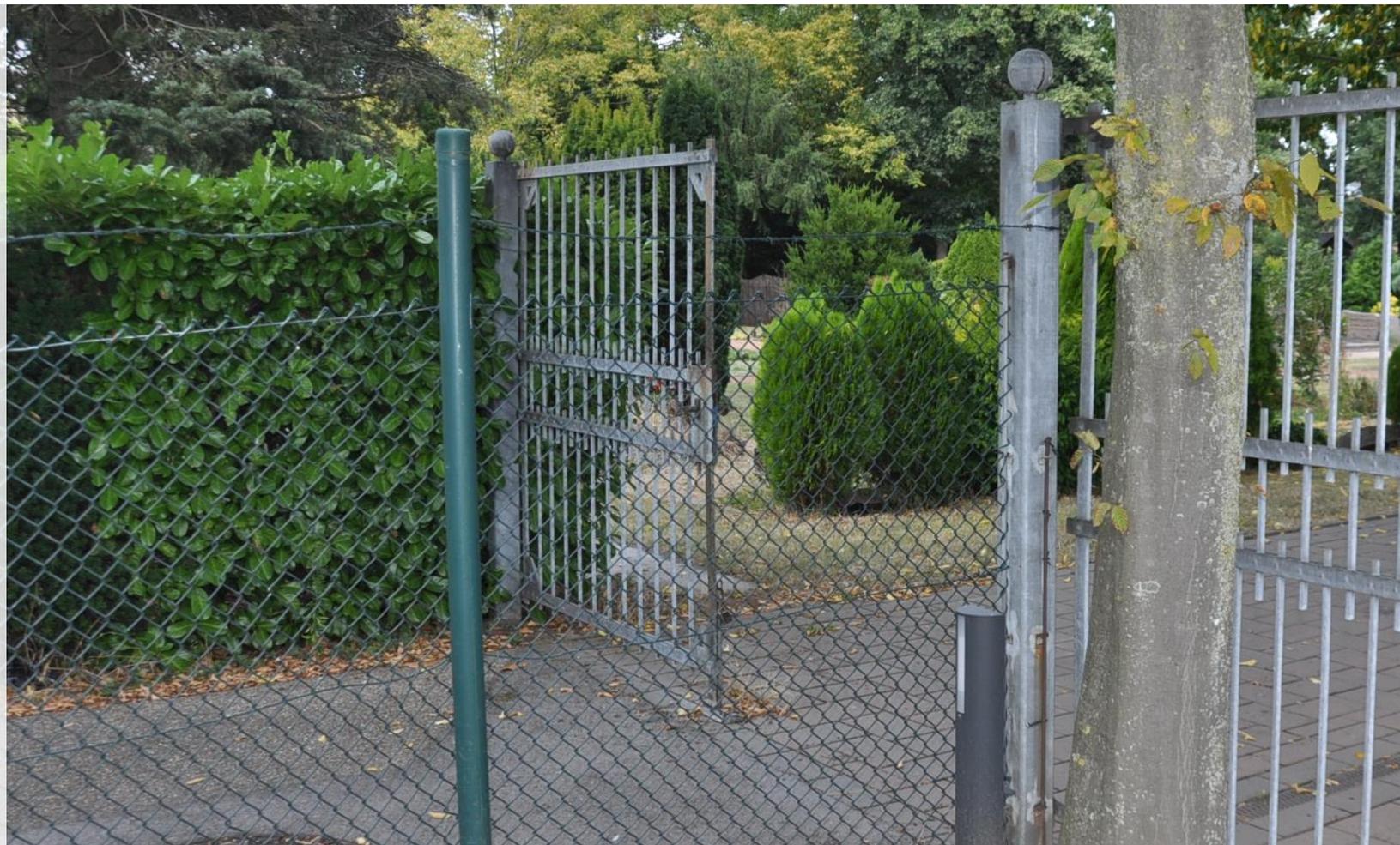
Bild unten:

Die intensive Kannenbevorratung kann darauf hinweisen, dass die Kannenstationen nicht ausreichen oder nicht gut verteilt sind.



KURZANALYSE

Infrastruktur: Versorgung



Stationen mit Friedhofs-karren in Tornähe sind sinnvoll und werden auch genutzt. Zu prüfen bleibt, ob ggf. mehr Karren benötigt werden.



KURZANALYSE

Infrastruktur: Information



Der Friedhofsplan ermöglicht ortsfremden Besuchern eine erste Orientierung und zeigt die Lage von konkreten Gräbern (Grabnummern) auf. Perspektivisch sollten hier noch elektronische Medien einbezogen werden (QR-Code). Dies gilt auch für die ansonsten gute Infotafel am Ehrenfriedhof.



KURZANALYSE

Infrastruktur: Die Wege



Die Platten der Aufstellfläche an der Aussegnungshalle haben sich ungleichmäßig gesetzt, sind teilweise gebrochen. Es sind Kanten entstanden, die zu Stolperfallen werden können.

Die Verkehrssicherheit ist eingeschränkt

KURZANALYSE

Infrastruktur: Die Wege



Die wassergebundene Decke der Friedhofswege ist in einem guten Pflegezustand. Die Deckschicht enthält ggf. zu viele Feinteile und ist sehr weich, die Splittabstreu hat sich ungleichmäßig an die Ränder verteilt, sodass die Splittschicht dort zu dick ist. Dies ist für Rollatoren und Rollstühle schwerer zu begehen.

Wassergebundene Wege sind pflegeaufwändig, für Friedhöfe aufgrund der leichten Bearbeitbarkeit bei Nachsacken in Grabrandbereichen aber eine gute Wahl.

KURZANALYSE

Infrastruktur: Die Wege



Die Verwerfungen der Platten zeigen deutlich, warum in Sarggrabbereichen wassergebundene Oberflächen sinnvoller sind: Auch wenn sie nachsacken, entstehen keine Stolperkanten, zudem können sie verhältnismäßig leicht nachgerichtet werden.

Wenn Wege befestigt werden sollen, sollte das Format nicht größer als „Pflasterstein“ sein.

KURZANALYSE

Infrastruktur: Die Wege



Die Pflege der wassergebundenen Oberflächen ist aufwändig, weshalb das absichtsvolle Vergrünen eine gute Methode ist, Aufwand zu reduzieren. Die Wege müssen anschließend nicht mehr von Unkraut befreit, sondern können regelmäßig gemäht werden. Auf gute Begehbarkeit ist weiterhin zu achten. Die Platten dienen in diesem Fall unabsichtlich als Mähkante, müssten aber entfernt werden, wenn sie sich werfen sollten.

KURZANALYSE

Infrastruktur: Die Wege



Dieser Plattenweg ist zwar frei von Verwerfungen und damit Stolperkanten, ist aber viel zu schmal. Weder Friedhofsfahrzeuge noch Rollatoren oder Rollstühle können sich hier bewegen, Begegnungsverkehr ist auch für Fußgänger nicht möglich, ohne auf Gräber zu treten.

Die intensive Flächenausnutzung aus reinen Sarggrabzeiten ist ein Relikt der Vergangenheit und sollte in gesteuerter Form über die Jahre reduziert werden.

KURZANALYSE

Infrastruktur: WC



Friedhofstoiletten sind ein unverzichtbares Infrastrukturelement und sollten während der gesamten Friedhofsöffnungszeit zur Verfügung stehen. Die Toiletten waren bei der Begehung geöffnet, sauber und gut ausgestattet. Es ist eine separate Behindertentoilette vorhanden. Die Schließzeit um 16:30 Uhr sollte während der Sommerzeit verlängert werden.



KURZANALYSE

Infrastruktur: Die Aussegnungshalle, Raum der Trauerfeier



Die Halle verfügt über eine gut durchdachte Architektur, die mit Raumschichtungen und dem Wechsel von Öffnung und Umschließung, Licht und Dunkel spielt:

Aus dem Freien kommend, empfängt die Besucher:innen ein Vorbereich, der halb von Wänden umschlossen und halb offen, jedoch überdacht ist. Er scheint dunkler zu sein als das „Außen“, verwehrt Friedhofsbesuchern den Einblick in die Halle und schützt damit die dort benötigte Privatheit.

KURZANALYSE

Infrastruktur: Die Aussegnungshalle, Raum der Trauerfeier



Der Aussegnungsraum öffnet sich von dort mit breiter Verglasung und erscheint durch großzügig einfallendes Tageslicht heller als die Vorzone. Die gesamte Gestaltung ist aus einem Guss, das Quadrat oder Rechteck als Gestaltungselement zieht sich durch Architektur und Mobiliar. Die Einrichtung ist neutral, ein Kreuz ist nur an dem Rednerpult angebracht. Die Materialien sind warm, der Gesamteindruck einladend und freundlich. Der Raum könnte auch gut für sonstige Veranstaltungen wie Vorträge oder Lesungen genutzt werden, die Größe reicht nach Aussage des Personals für die meisten Aussegnungsfeiern aus.

KURZANALYSE

Infrastruktur: Die Aussegnungshalle, Raum der Trauerfeier



Der Blick fällt vom Aussegnungsraum aus wieder ins Freie, in Baumkronen und den Himmel. Zwei Atrien ziehen das Licht und das Grün bis auf den Boden und in den Aussegnungsraum. Außen- und Innenraum verweben sich miteinander, werden eins – eine Metapher, die die harte Trennung von Tod und Leben aufzulösen scheint.



KURZANALYSE

Infrastruktur: Die Aussegnungshalle, Personalraum



Der Aufenthaltsraum für das Personal und die Arbeits- und Lagerräume werden vollständig genutzt. Der Abstellbereich setzt sich außen als Betriebshof fort



KURZANALYSE

Infrastruktur: Die Aussegnungshalle, Betriebshof



Der Betriebshof ist eigentlich zu klein, reicht erst durch die Hinzunahme der Wiese als Abstellfläche aus.



KURZANALYSE

Infrastruktur: Die Aussegnungshalle, Aufbahrungsräume



Die Aufbahrungsräume entsprechen nicht mehr heutigen Anforderungen. Die Aufbahrung hinter der Glasscheibe erzeugt eine große gefühlte Distanz und lässt keine persönliche Abschiednahme zu. Der Bereich wird wenig gebucht und ist stark untergenutzt. Umgestaltung oder alternative Nutzung sollte überlegt werden.



EXKURS: MODERNE AUSSEGNUNGSHALLEN

Infrastruktur: Die Aussegnungshalle, Beispiel „Haus der Zeit“, Geislingen a.d. Steige

Abschiednahme am Sarg



Aussegnungsraum



Café / Trauercafé

Aussegnungshallen sind ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor auf dem Friedhof. Der Wandel der Bestattungskultur stellt die meist älteren Hallen vor große Herausforderungen. Abschiedsräume, die von Bestattern gebaut werden, z.T. mit angeschlossenem Café, setzen hohe Maßstäbe, an denen die Trauerhallen sich zunehmend messen lassen müssen. Bei Investitionen in die vorhandene Halle sollte immer beachtet werden, wie konkurrierende Angebote sich entwickeln, damit nach ggf. umfangreicher Überarbeitung von einer langfristigen Akzeptanz des Angebots ausgegangen werden kann.

Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Aufgrund der §§ 3, 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003, S. 313/SGV. NRW. 2127) und der Satzung für das Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ hat der

Bürgerfreundlichkeit

Verwaltungs-
vereinfachung

Verständlichkeit

Entwicklung
Bestattungskultur

Rechtssicherheit

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder die Anordnung der Aufsichtsperson nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Kinder **unter 14 Jahren** dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der/dem Erwerber/in bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Diese haben regelmäßig eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,20 m.

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Bürgerfreundlichkeit

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres bzw. seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr bzw. ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem oder seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der bzw. des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren oder dessen Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - e) und f) - i) wird die Älteste Nutzungsberechtigte oder der Älteste Nutzungsberechtigter.

KURZANALYSE

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Bürgerfreundlichkeit

- a) Für **Grabmale dürfen nur** Natursteine, Findlinge, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Der zur Verwendung gelangte Werkstoff muss wetterbeständig sein. Holzkreuze sind nur in ortsüblicher Ausführung erlaubt.
- b) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus Naturstein, Holz oder Metall bestehen.
- c) **Nicht zugelassen sind** alle nicht aufgeführten Materialien, aufgebrachte Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff und aufgebrachte Farben.

- 
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale sowie Grabkreuze bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf Reihengrabstätten
 - 1. stehende Grabmale: Höhe = 1,20 m, Breite = 0,80 m, Mindeststärke = 0,12 m;
 - 2. liegende Grabmale: bis 0,30 m².
 - b) Auf Wahlgrabstätten:
 - 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe = 1,40 m, Breite = 1,00 m, Mindeststärke = 0,12 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe = 1,40 m, Breite = 1,40 m, Mindeststärke = 0,12 m.
 - 2. liegende Grabmale
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: bis 0,30 m²;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Bürgerfreundlichkeit

- Im Rahmen der Zweckbestimmung in § 2 Abs. 2 könnte eine Öffnung hinsichtlich des Personenkreises der zu bestattenden Personen überdacht werden, sofern nicht flächendeckend Belegungsengpässe bestehen.
- Es wäre sinnvoll in § 5 Abs. 2 eine Kostenregelung aufzunehmen.
- In § 7 Abs. 3 könnte die Altersgrenze für Kinder gesenkt werden, z.B. auf 6 Jahre.
- Eine „unverzügliche“ Anmeldung der Bestattung („nach Eintritt des Todes“) ist nicht zwangsläufig erforderlich; es würde genügen, wenn die Anmeldung „rechtzeitig zur Anberaumung des Bestattungszeitpunktes“ vorgenommen wird. Vorschlag: „unverzüglich nach Eintritt des Todes“ in § 9 Abs. 2 streichen.
- In § 9 Abs. 5 ist geregelt, dass die Friedhofsverwaltung Ort und Zeit der Bestattung festlegt. Hier könnte ergänzt werden, dass dies in „Abstimmung mit der die Bestattung anmeldenden Person“ geschieht.
- § 13 (Umbettungen)
 - Das Erfordernis eines „dringenden öffentlichen Interesses“ für Umbettungen innerhalb der ersten acht Jahre ist in zeitlicher Hinsicht willkürlich festgelegt. Es widerspricht auch der gefestigten Rechtsprechung, dass lediglich ein wichtiger Grund für die Umbettung gegeben sein muss – unabhängig von einem Zeitraum seit der Beisetzung.
 - Die Antragsbefugnis auf die Nutzungsberechtigten zu beschränken, verletzt die davon abweichenden Totensorgeberechtigten. Diesen steht ebenfalls ein Antragsrecht auf Umbettung zu – dann ist das Einverständnis des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zusätzlich erforderlich.
 - Das Verbot der Umbettung aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Wiesengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/Wiesengrabstätte innerhalb des Stadtgebiets sollte geprüft werden.

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Bürgerfreundlichkeit

- Verleihung von Nutzungsrechten an mehrere Personen und bereits zu Lebzeiten ermöglichen (§ 16) bzw. ausdrücklich in der Satzung einräumen.
- Im Rahmen des § 16 Abs. 2 könnte über eine Verlängerung für jährlich bestimmte Zeiträume nachgedacht werden.
- § 16 Abs. 7: Die Übertragbarkeit des Nutzungsrechtes nach dieser Vorschrift sollte nicht auf einen bestimmten Personenkreis („dem in Satz 2 genannten Personenkreis“) beschränkt werden, sondern auch für andere Personen geöffnet werden.
- Gleiches gilt auch für die Bestimmung eines Rechtsnachfolgers durch den Nutzungsberechtigten; auch hier sollten anderen Personen benannt werden dürfen.
- Die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, sollte in der Reihenfolge der Angehörigen (§ 16 Abs. 7) einbezogen werden.
- Die Rückgabe des Nutzungsrechts ist auf die gesamte Grabstätte beschränkt; hier wäre eine Ausnahmemöglichkeit bei größeren Grabstätten zu überdenken. So könnten Grabstätten zumindest teilweise noch weitergeführt werden.

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Bürgerfreundlichkeit

- In den Urnenfeldern für ungenannt Beigesetzte und dem Grabfeld für totgeborene Kinder könnten Bereiche zur Ablage von Erinnerungsgegenständen geschaffen werden, § 18. Das Verbot der Teilnahme von Angehörigen an anonymen Beisetzungen sollte überdacht werden.
- Es erschließt sich nicht, warum nach § 19 die Verfügung von Todes wegen im Original vorgelegt werden soll, da das Testament üblicherweise erst nach der Beisetzung eröffnet wird.
- Die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 22 Abs. 2 wären einer Prüfung im Hinblick darauf zu unterziehen, ob bestimmte Gestaltungsformen tatsächlich noch verboten sein sollen (z.B. Glas, Emaille, Porzellan, Lichtbilder, vergoldete oder versilberte Inschriften und Symbole).
- Im Hinblick auf die „festgesetzten Zeiten“, zu denen Angehörige die Verstorbenen sehen dürfen (§ 29 Abs. 2), wäre ein Hinweis hilfreich, welche Zeiten denn festgesetzt worden sind.
- Sofern Friedhofsbelegungspläne vorliegen, könnten diese in § 34 erwähnt werden und zum Bestandteil der Satzung gemacht werden.

§ 18

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen,
 - e) Nischen von Urnenstelen.
 - f) Wiesengrabstätten
 - g) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten
 - h) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Grabstätten haben eine Größe von 0,50 m x 0,50 m. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche (Urne) beigesetzt werden.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten sind als Grünflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Urne bereitgestellt werden. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet. Die Be-

KURZANALYSE

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Verwaltungsvereinfachung

- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine/n **zugelassenen** Friedhofsgärtner/in beauftragen.

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Verwaltungsvereinfachung

- § 3 ist ohne Regelungsgehalt und dürfte daher entbehrlich sein.
- Im Rahmen der Gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof (§ 8) könnte über die Festlegung einer Anzeigepflicht nachgedacht werden.
- Es wäre zu prüfen, ob die Vorlage einer „Bescheinigung über die Einäscherung“ im Vorfeld einer Urnenbeisetzung (§ 9 Abs. 4) bei der Anmeldung der Bestattung tatsächlich erforderlich ist.
- § 16 Abs. 4: Sofern die Entstehung des Nutzungsrechts von der Gebührenzahlung abhängig gemacht wird, können Gestaltungsvorschriften mangels Nutzungsberechtigtem u.U. nicht durchgesetzt werden. Die Notwendigkeit dieser Voraussetzung des Nutzungsrechts sollte daher überprüft werden.
- In der Vorschrift über die Beisetzung in der Nische einer Urnenstele (§ 18a) sollte eine Regelung über die Nicht-Vergänglichkeit der eingestellten Urnen getroffen werden, die von der allgemeinen Regelung abweicht.
- Die Hinweise auf die „zu zahlende Grabnutzungsgebühr“ in § 15a Abs. 2 und die „fälligen Gebühren“ in § 18a Abs. 2 gehören eher in die Gebührensatzung bzw. sind zu ungenau.
- In § 26 Abs. 4 ist von „zugelassenen Friedhofsgärtner/in“ die Rede. Diese Formulierung sollte gemieden werden, weil diese keine Zulassung benötigen.

KURZANALYSE

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Verständlichkeit

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind **nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten** der Stadt Xanten.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Xanten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

KURZANALYSE

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Verständlichkeit

- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel ~~spätestens 8 Tage nach Eintritt~~ des Todes erfolgen. Aschen müssen ~~spätestens 4 Wochen~~ nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen oder des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

KURZANALYSE

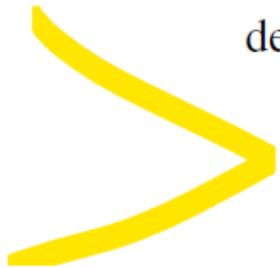
Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Verständlichkeit

- (3) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten bestehen aus Urnen-Röhren, die bis zu zwei Urnen aufnehmen können. Die Auswahl der Urnen-Röhre erfolgt im Benehmen mit dem Erwerber/ der Erwerberin des Nutzungsrechts. Wird die erste Urne zu einem früheren Zeitpunkt eingelassen als die zweite, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte so lange zu verlängern, bis die später hinzugegebene Urne eine Ruhezeit von 25 Jahren beendet hat. Für die Verlängerung entstehen anteilige Kosten. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist möglich; dies gilt auch für Nutzungsrechte, die zu verlängern waren.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.



Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Verständlichkeit

- Statt: „Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten“ sollte es heißen „Die Friedhöfe sind eine nichts rechtsfähige Anstalt...“ (§ 2 Abs. 1).
- Es dürfte fraglich sein, ob die Trennung nach Ruhezeit und Nutzungszeit (§ 5 Abs. 3) sinnvoll ist.
- Die Formulierung in § 5 Abs. 5 „auf ihre Kosten“ müsste „auf seine Kosten“ lauten, weil sie sich auf den Dienstleistungsbetrieb bezieht.
- Das Verbot des Befahrens mit Fahrzeugen (§ 7 Abs. 4 a)) könnte präzisiert werden auf Kraftfahrzeuge.
- Die Definition einer Erdbestattung als Beerdigung eines Sarges oder einer Urne im Erdboden (§ 9 Abs. 1) ist völlig unüblich.
- Die für die Anmeldung der Bestattung nach § 9 Abs. 2 „erforderlichen Unterlagen“, die vorzulegen sind, könnten benannt werden. Sie ergeben sich aus dem Bestattungsgesetz.
- Die Vorgaben zu Bestattungsfristen in § 9 Abs. 6 stimmen nicht mehr mit der Gesetzeslage in § 13 Abs. 3 BestG NRW überein. Diese sollten angepasst oder – besser – ganz aus der Satzung gestrichen werden.
- Es ist unklar, wozu die Regelung „Die Säрге müssen der Körpergröße der Leichen entsprechen“ in § 10 Abs. 2 dienen soll. Eine solche Formulierung ist unüblich.
- In § 13 Abs. 6: Die Kostentragungsregelung bei Umbettung sollte klarstellen, dass die Regelung nicht bei Umbettungen aufgrund einer Schließung oder Entwidmung nach § 4 der Satzung gilt.

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Verständlichkeit

- In § 15 Abs. 5 wird die Mitteilungspflicht an „eine oder einen Angehörigen“ geregelt. Dies sollte präzisiert oder zumindest eingegrenzt werden.
- Zur Klarstellung könnte in § 15 Abs. 1 ergänzt werden, dass auch eine Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte nicht möglich sein soll.
- In § 16 Abs. 7 a. E. sollte es „c)-i)“ lauten.
- § 17 könnte zur Vereinfachung in § 16 Abs. 3 aufgenommen werden. Abs. 2 und Abs. 4 des § 17 wären dann entbehrlich.
- Die Formulierung „wird die erste Urne zu einem früheren Zeitpunkt eingelassen als die zweite“ in § 18b Abs. 3 ist unklar und dürfte auch überflüssig sein, weil keine andere Möglichkeit gegeben ist.
- Handelt es sich um Abdeckungen der Gräber mit Grabplatten auf 10 % eines Feldes begrenzt (§ 22 Abs. 7) so dürfte es sich nicht um eine „Voll“abdeckung handeln.
- Soweit in § 23 Abs. 1 auf die „allgemein anerkannten Regeln des Handwerks“ zurückgegriffen wird, erscheint dies zu unbestimmt. Besser wäre ein Verzicht auf diese Formulierung.
- In § 24 wird nicht näher beschrieben, was verkehrssicher ist. Ein Verweis auf die BIV-Richtlinie oder die TA-Grabmal wäre angebracht.
- Es ist unklar, ob nach § 25 Abs. 3 lediglich eine Benachrichtigung oder auch eine Aufforderung zum Abbau erfolgen soll.
- Die Regelung des § 26 Abs. 5 könnte kürzer gefasst werden.

KURZANALYSE

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Entwicklung Bestattungskultur

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Xanten.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Xanten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.



§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag einer/eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Tiere frei laufen zu lassen; Verunreinigungen durch Tiere sind zu entfernen,
- i) **zu lärmern, zu spielen** und zu lagern,
- j) Sträucher, Bäume oder Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten zu beschneiden oder zu entfernen, selbst wenn diese störend oder hinderlich für die Grabstätten sein sollten; in solchen Fällen ist bei der/dem Friedhofsgärtner/in oder bei der Friedhofsverwaltung die erforderliche Beseitigung zu erbitten,
- k) außerhalb der Grabstätten, über die man ein Nutzungsrecht hat, Pflanzen, Sträucher und sonstige mit dem Grund und Boden fest verbundene Gegenstände ohne Erlaubnis der Stadt mitzunehmen.

§ 10

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen sowie Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge müssen der Körpergröße der Leichen entsprechen. Sie dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
-  (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Entwicklung Bestattungskultur

- In § 2 könnten die Funktionen des Friedhofs eingefügt werden (z.B. Stadtklima, Fauna und Flora oder Erholungszwecke).
- Das Verbot zu lärmern, zu spielen und zu lagern (§ 7 Abs. 4 i)) sollte überdacht werden.
- Die Einführung einer (reduzierten) Ruhezeit für Kinder könnte überdacht werden.
- § 10: Die Materialvorgaben für Urnen und Aschekapseln sollten insbesondere im Hinblick auf Umweltverträglichkeit geprüft werden und den geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst werden und evtl. prägnanter formuliert werden.
- Die Regelung des § 10 Abs. 3 sollte im Hinblick darauf, ob tatsächlich noch Gräfte existieren, überprüft werden. Andernfalls könnte die Vorschrift gestrichen werden.
- Die Nutzungs- und Ruhezeiten sind identisch vorgegeben. Zumindest für Wahl- oder Familiengrabstätten könnte über eine abweichende längere Nutzungszeit nachgedacht werden, um diese von den Reihengräbern in der Wertigkeit abzugrenzen. Allerdings ist fest-zustellen, dass die Angleichung von Nutzungs- und Ruhezeit eher dem Zeitgeist entspricht.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- 
- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
 - (2) Ein Fundamentplan ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
 - (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22.

KURZANALYSE

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Rechtswidrigkeit

- Die Regelung in § 13 Abs. 4, dass Leichen oder Aschen im Fall der Entziehung der Nutzungsrechte von Amts wegen umgebettet werden dürfen, ist auf ihre Rechtswidrigkeit zu überprüfen. Es ist zu klären, ob hier kein wichtiger Grund erforderlich ist.
- § 16 Abs. 8: Nachfolger des Nutzungsberechtigten darf nur einem bestimmten Personenkreis angehören; das Nutzungsrecht darf nur auf bestimmte Personen übertragen werden. Diese Begrenzung auf nahe Verwandte oder Erben (!) ist veraltet und ohne Nutzen für den Friedhof. Es sollten auch andere Personen benannt werden dürfen.
- Es ist unklar, ob nach § 20 tatsächlich der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten für die Zuerkennung der Ehrengrabstätten zuständig ist oder dies Sache des Stadtrates ist.
- Gestaltungsvorschriften („Zwei-Felder-Wirtschaft“): Zweifel an der Bestimmtheit der Satzungsvorgaben. In § 22 werden zusätzliche Gestaltungsvorschriften aufgestellt, obwohl diese Vorgaben als Gestaltungsvorschriften in der Satzung bezeichnet/geregelt werden.
- Bei der Festlegung der Höchstbreite von Grabmalen (§ 22) kann eine Ungleichbehandlung der einzelnen Grabarten erkannt werden.

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Rechtswidrigkeit

- 22 Abs. 6 (Vollabdeckungen) erscheint insoweit als problematisch, als in der Regel ein Bodengutachten notwendig sein wird, um ein Verbot der Vollabdeckungen aus Gründen der Beeinträchtigung von Verwesungsprozessen zu rechtfertigen. Hier stellt sich daher die Frage ob es entsprechende Gutachten gibt.
- Der Themenkomplex Gestaltungsvorschriften sollte insgesamt überarbeitet werden.
- Hinsichtlich der Errichtung und Veränderung von Grabmalen wird in § 23 auf die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holz-bildhauerhandwerks“ „in der jeweils gültigen Fassung“ verwiesen. Diese dynamische Verweisung auf eine Norm der Privatwirtschaft ist rechtlich höchst problematisch. Besser auf die „Fassung vom...“ verweisen. Der Verband heißt nach einer Umbenennung „Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks“, die Richtlinie aktuell „BIV-Richtlinie Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ in der Fassung vom Juni 2020. Es wäre zu prüfen, ob die TA Grabmal der DENAK e.V. („Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen“, Februar 2019) nicht besser geeignet ist.

Friedhofssatzung (Auszüge): Schwerpunkt Rechtswidrigkeit

- In § 24 Abs. 2 wird ermöglicht, Grabmale von Grabstätten zu entfernen, wenn diese nicht mehr standsicher sind, aber der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder zu ermitteln ist, und ein Hinweisschild über einen Monat darauf hingewiesen hat, dass die Standsicherheit herzustellen ist. Er hat es dann drei Monate aufzubewahren. Was danach geschieht ist nicht geregelt. Eine Enteignung ist rechtlich aber nicht ohne Weiteres möglich. Hier wäre einer Änderung in Satzung und Verwaltungspraxis vorzunehmen.
- An der Befugnis des Friedhofsträgers zum Entzug des Nutzungsrechts bei Vernachlässigung der Grabpflege (!) in § 28 Abs. 1 sind erhebliche rechtliche Zweifel angezeigt.
- Nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 a) handelt ordnungswidrig, „sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält“. Dies ist zu allgemein gehalten, erfüllt nicht den Bestimmtheitsgrundsatz im Ordnungswidrigkeitenrecht und dürfte daher rechtswidrig sein.
- Der Abschnitt der Ordnungswidrigkeiten (§ 35) sollte im Gesamten noch einmal darauf geprüft werden, welche Handlungen ordnungswidrig sein sollen.

BEISPIEL: FREIE GRABMALGESTALTUNG

Wiener Zentralfriedhof, Ehrengrab Udo Jürgens



<http://www.viennatouristguide.at>

BEISPIEL: FREIE GRABMALGESTALTUNG

Wiener Zentralfriedhof, Ehrengrab Falco



<http://www.viennatouristguide.at>

BEISPIEL: FREIE GRABMALGESTALTUNG

Bspw. Hobbys zum Ausdruck bringen



<http://www.viennatouristguide.at>

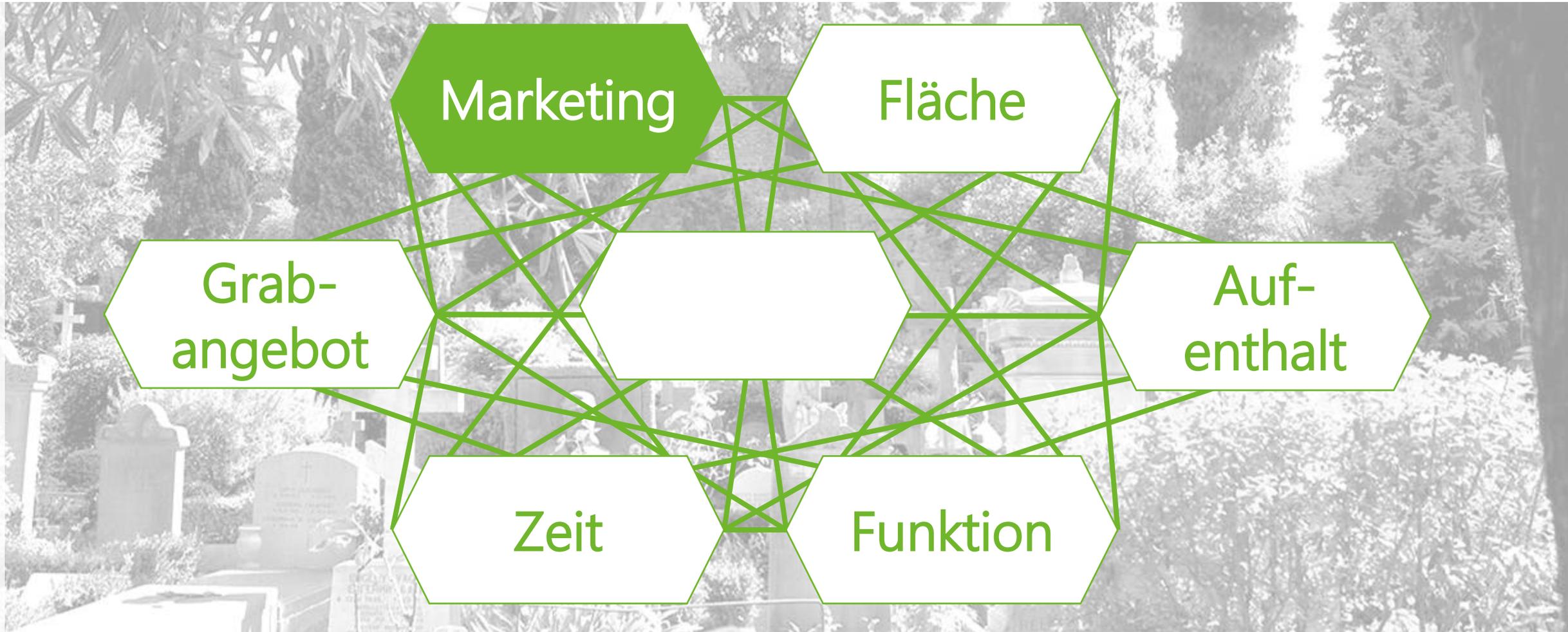
IHRE VISIONEN, IDEEN UND WÜNSCHE

Funktion

- Friedhofsplan erarbeiten + Grabflächen danach einteilen
- Gießkannen, niedrige Gießkannenbäume
- Grabkauf zu Lebenszeit
- Veranstaltungsort (dieser Wunsch wurde nicht dem Plenum vorgestellt)

7 DIMENSIONEN FRIEDHOF

Friedhofsentwicklung im Zusammenhang



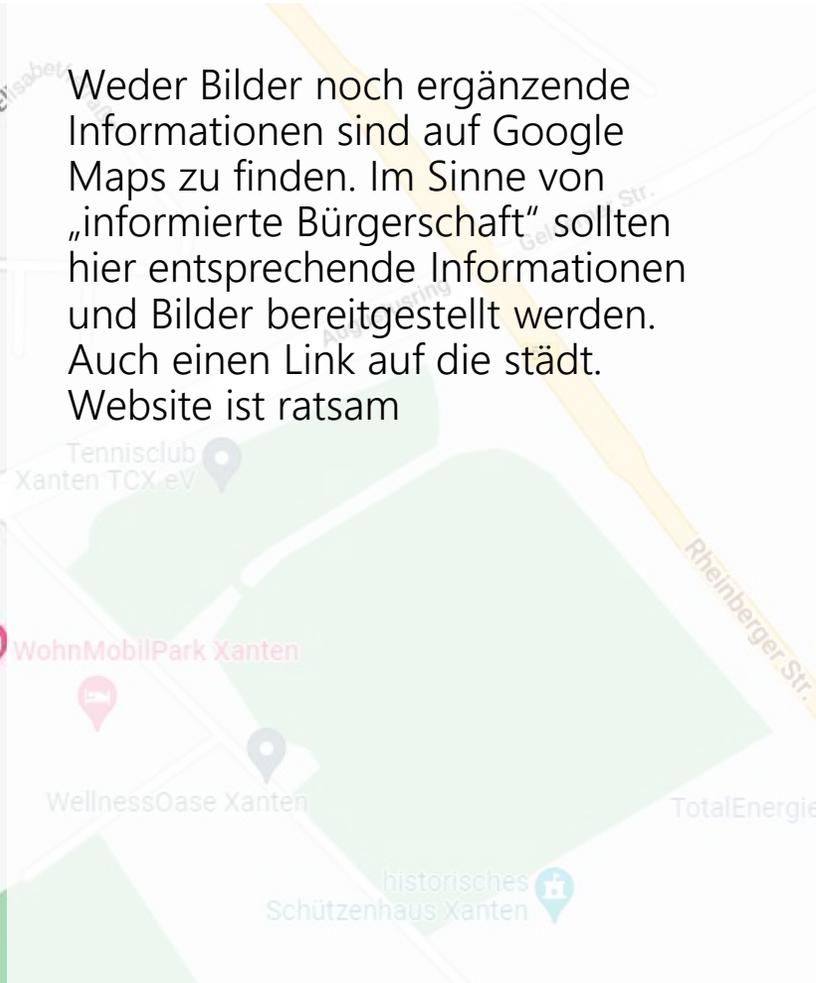
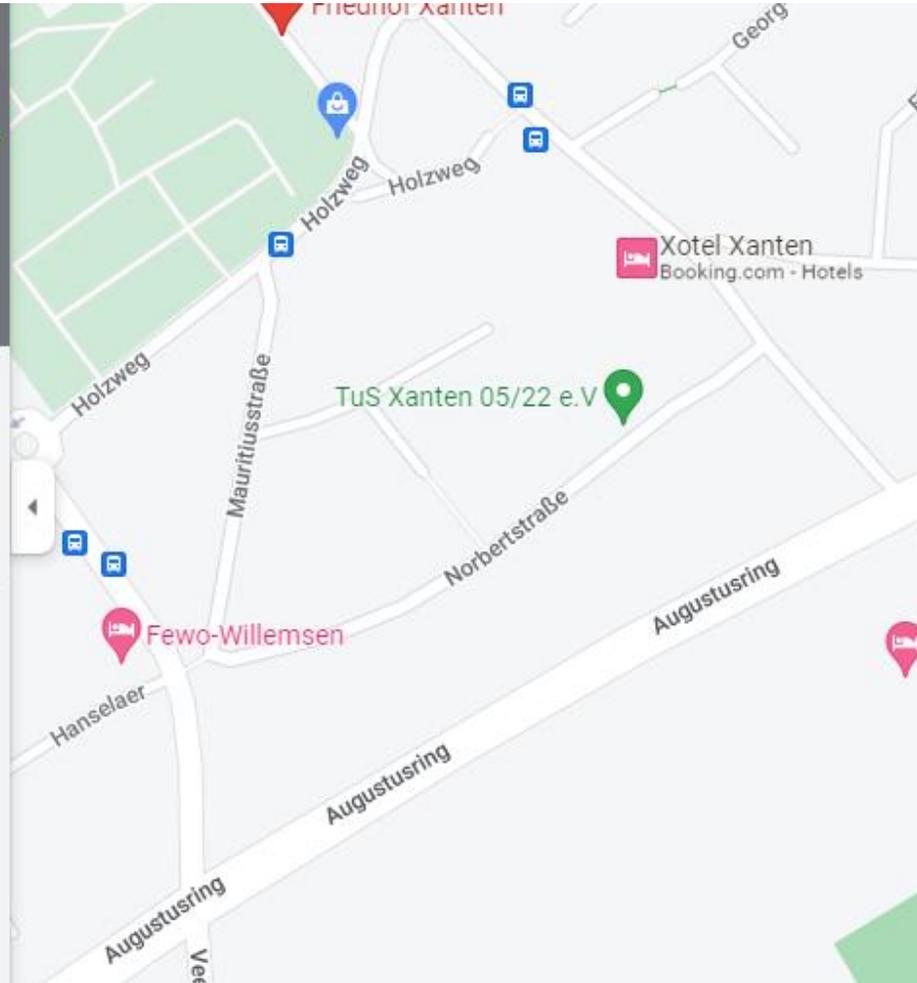
MARKETING

Kurzanalyse: keine Infos auf Google

Friedhof Xanten
4,5 ★★★★★ 2 Rezensionen ⓘ
Friedhof

Routenplaner Speichern In der Nähe An Smartphone senden Teilen

- Holzweg, 46509 Xanten
- deutschefriedhofsgesellschaft.de
- MF55+4C Xanten
- Als Inhaber eintragen



Weder Bilder noch ergänzende Informationen sind auf Google Maps zu finden. Im Sinne von „informierte Bürgerschaft“ sollten hier entsprechende Informationen und Bilder bereitgestellt werden. Auch einen Link auf die städt. Website ist ratsam

MARKETING

Kurzanalyse: keine relevanten Infos auf Website



Tourismus & Freizeit

Rathaus & Bürgerservice

Auf der städt. Website sind kaum Informationen zu finden, einzig Nutzungs- und Gebührensatzung.

Hinweis:

Ihre Anfrage durchsucht zunächst die Seite www.xanten.de auf relevante Ergebnisse. Zusätzlich aber wird die Anfrage auch an die Verwaltungsmaschine www.vsm.nrw.de weitergeleitet, die die Internetpräsenzen des Kreises Wesel, des Landes NRW sowie des Bundes auswertet. Auf diese Weise erhalten Sie auch weiterführende Ergebnisse und finden - z.B. bei abweichender Zuständigkeit - direkt die passenden Ansprechpartner/-innen und Internetadressen.

Es ist ratsam eine Unterseite speziell für Friedhof zu erstellen. Alle relevanten Informationen sollten dort schnell und einfach aufrufbar sein. Bspw.: welche Grabarten gibt es, wo sind die Vor- und Nachteile, was kommt kostenseitig auf die Nutzungsberechtigten insg. Zu (Grabpflege, Grabmal etc.)

Suchergebnisse in Tourismus & Freizeit

Hier finden Sie eine Übersicht der Dienstleistungen zur Suche "friedhof"

- [Der jüdische Friedhof](#)
- [JÜDISCHES LEBEN IN XANTEN](#)
- [WCs in Marienbaum](#)
- [Öffentliche Behindertenparkplätze](#)
- [WCs in der Innenstadt](#)
- [EVANGELISCHE KIRCHE XANTEN](#)

Suchergebnisse in Rathaus & Bürgerservice

Hier finden Sie eine Übersicht der Dienstleistungen zur Suche "friedhof"

- [Friedhofsunterhaltung](#)
- [Grünflächen und Friedhofsunterhaltung](#)
- [Sterbefall Beisetzung](#)
- [Erschließungsbeiträge](#)
- [Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten \(DBX\)](#)
- [Abgaben, Beiträge und Gebühren Kanal, Abwasser und Friedhof](#)
- [Abgaben, Beiträge und Gebühren Dienstleistungsbetrieb](#)
- [Kanalneubau](#)
- [Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben](#)
- [Abwasser](#)

ENTSCHEIDUNGSHILFE STATT GRÄBERLISTE

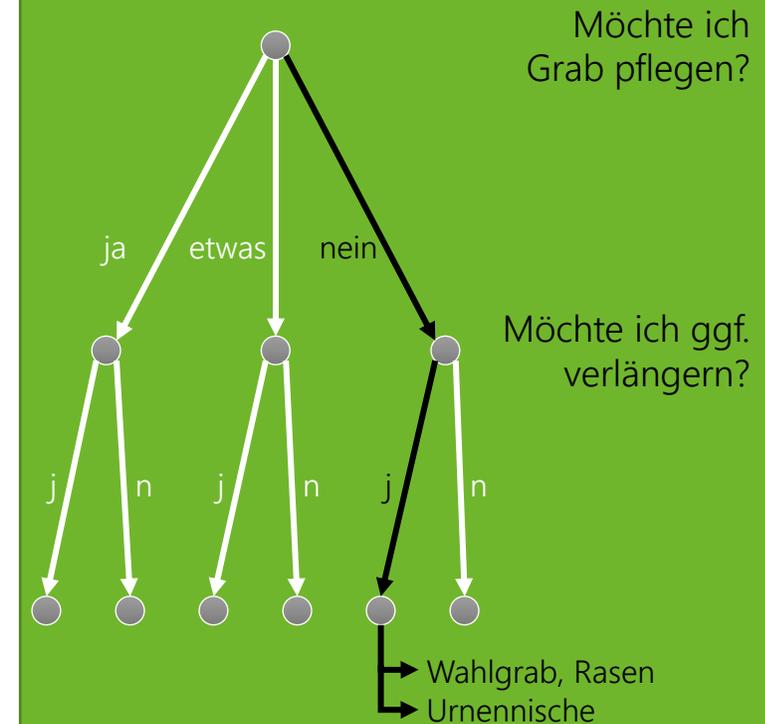
Richtige Grabwahl durch informierte Bürger

Gebührensatzung

Wahlgrab, einstellig	1.000 €
Wahlgrab, zweistellig	2.000 €
Wahlgrab, einfachtief	1.000 €
Wahlgrab, doppeltief	1.800 €
Wahlgrab, Rasen	2.500 €
Reihengrab, einstellig	1.000 €
Reihengrab, zweistellig	2.000 €
Urnennische	1.200 €
Urnengrab	800 €
Anonym	600 €

nicht
selbsterklärend!

Grabauswahl



INFORMIERTE BÜRGER ALS SCHLÜSSELFAKTOR

Bsp.: Bürgerinformationsveranstaltung



INFORMIERTE BÜRGER ALS SCHLÜSSELFAKTOR

Erklärende Schilder auf dem Friedhof

Urnenbiotop »Oase der Ruhe«

In der Rasenfläche werden Urnen
aus biologisch abbaubarem Material
beigesetzt und so in den
Kreislauf der Natur

INFORMIERTE BÜRGER ALS SCHLÜSSELFAKTOR

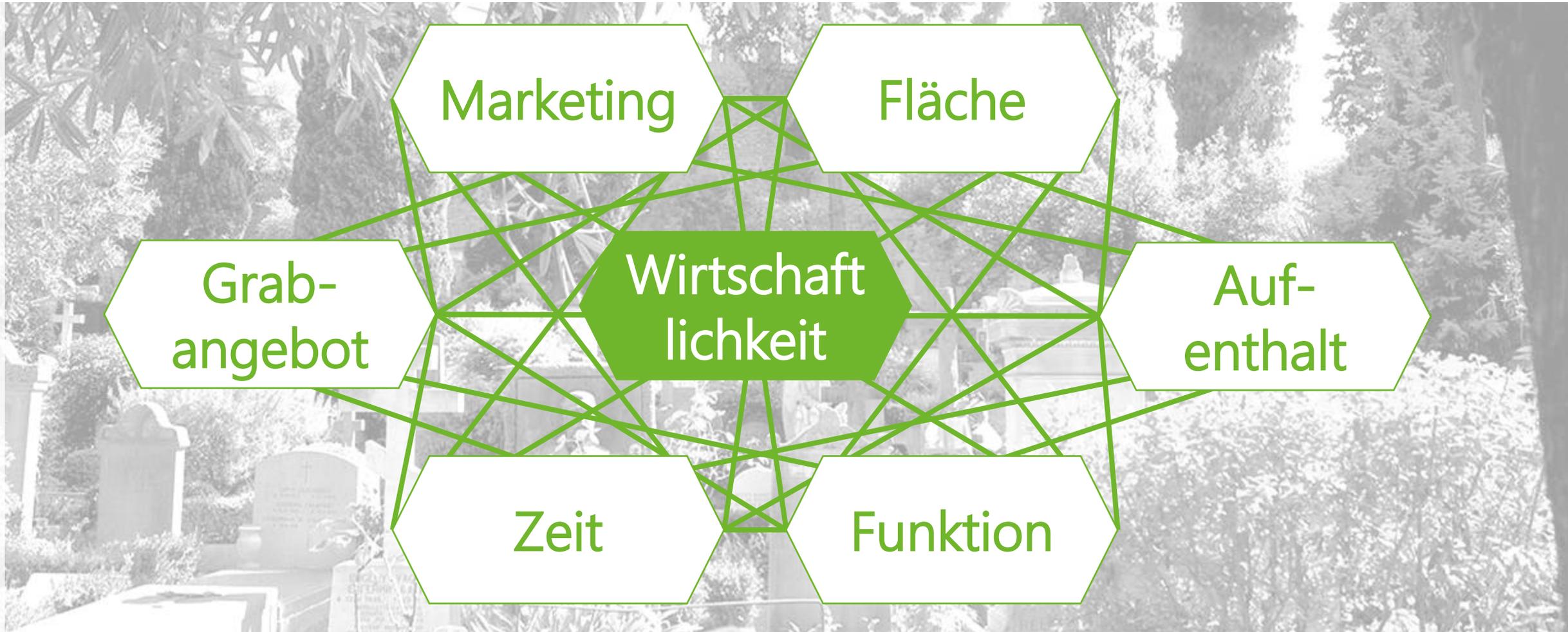
Erklärende Schilder auf dem Friedhof

**Das Reinigen der Stelen
sowie
das Ablegen von Blumen,
u. a. auf den Stelen,
ist untersagt.**

Die Friedhofsverwaltung

7 DIMENSIONEN FRIEDHOF

Friedhofsentwicklung im Zusammenhang



ENTWICKLUNG WIRTSCHAFTLICHKEIT



KAG – KOMMUNALES ABGABEGESETZ

Nordrhein-Westfalen:

§6 Benutzungsgebühren



Über-/Unterdeckungen sind innerhalb 4a auszugleichen.

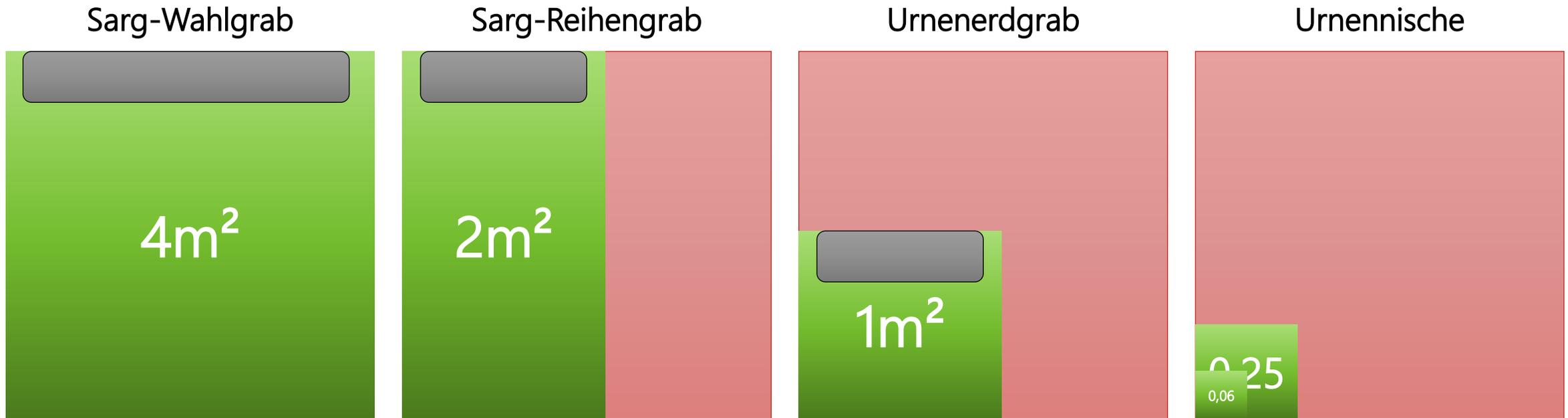
KURZANALYSE

Wirtschaftlichkeit

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Saldo	KD
2017	296.922 €	308.750 €	-11.828 €	96%
2018	294.246 €	365.098 €	-70.852 €	81%
2019	295.170 €	322.988 €	-27.818 €	91%
2020	279.991 €	326.551 €	-46.560 €	86%
2021	286.849 €	328.710 €	-41.860 €	87%

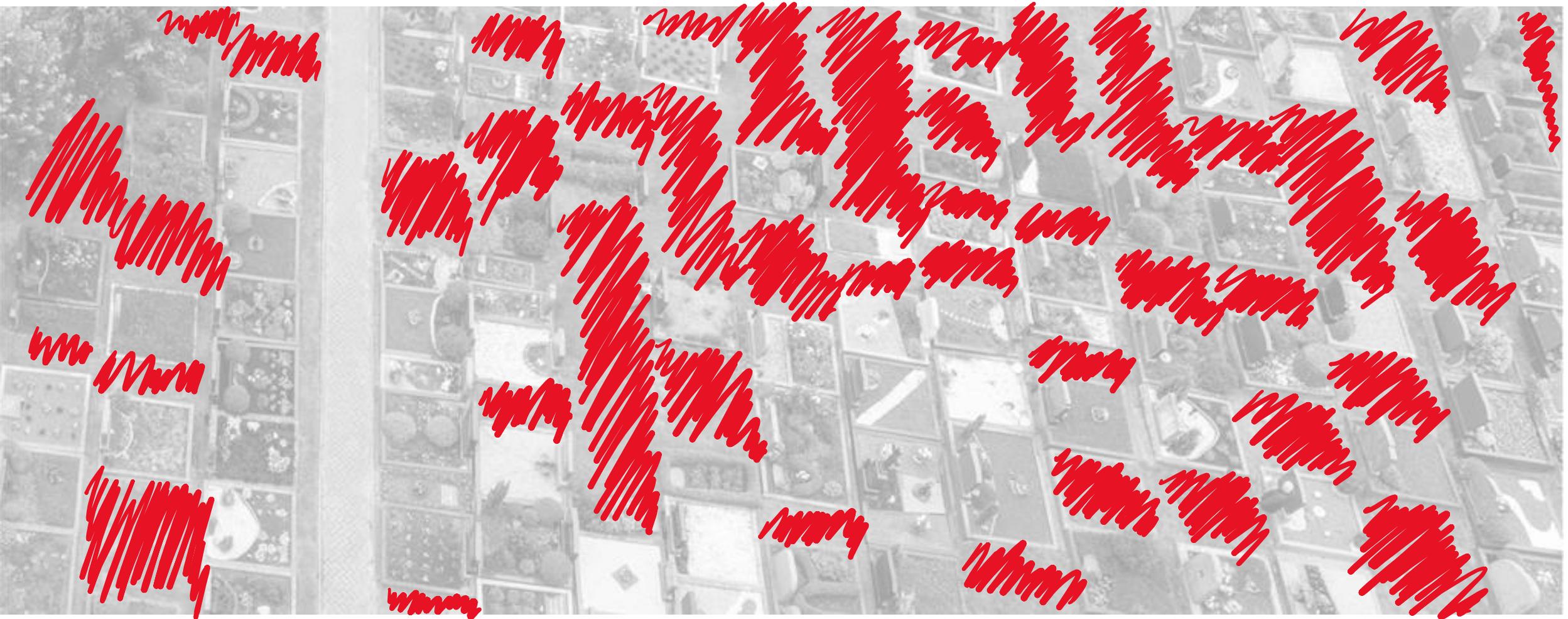
AUFWANDSTREIBER

Gräber werden kleiner, **Überhangflächen** nehmen zu



ÜBERHANGFLÄCHEN

Ein schleichender, aber **massiver Aufwandstreiber**



KURZANALYSE

Überhangflächen



KURZANALYSE

Friedhofsgebühren: positiv sind die relativ niedrigen Gebühren zu bewerten.
Weitere Kaufanreize für große Gräber könnten geschaffen werden.

1.	Gebühren für den Erwerb oder die Erweiterung des Nutzungsrechts an Grabstätten	
1.1	Erwerb des Nutzungsrechts	
1.1.1	Sargbestattung	
1.1.1.1	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle im Reihengrab	340
1.1.1.2	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres je Grabstelle im Reihengrab	1.100
1.1.1.3	Wahlgrab je Grabstelle	1.700
1.1.1.4	Tiefengrab je Grabstelle	1.700
1.1.1.5	Wiesengrab je Grabstelle	1.820
1.1.2	Urnenbestattung	
1.1.2.1	Wahlgrab je Grabstelle	1.360
1.1.2.2	Tiefengrab je Grabstelle	1.360
1.1.2.3	Reihengrab je Grabstelle	850
1.1.2.4	Fach einer Urnenstele je Grabstelle	2.040
1.1.2.5	Wiesengrab je Grabstelle	1.010
1.1.2.6	Urnen-Röhren-Wahlgrab je Grabstelle	2.706
1.1.2.7	Urnen-Röhren-Reihengrab je Grabstelle	699

KURZANALYSE

Friedhofsgebühren: positiv sind die angemessenen Gebühren der betreiberseitig pflegeintensiven Gräber.

1.	Gebühren für den Erwerb oder die Erweiterung des Nutzungsrechts an Grabstätten	
1.1	Erwerb des Nutzungsrechts	
1.1.1	Sargbestattung	
1.1.1.1	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle im Reihengrab	340
1.1.1.2	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres je Grabstelle im Reihengrab	1.100
1.1.1.3	Wahlgrab je Grabstelle	1.700
1.1.1.4	Tiefengrab je Grabstelle	1.700
1.1.1.5	Wiesengrab je Grabstelle	1.820
1.1.2	Urnenbestattung	
1.1.2.1	Wahlgrab je Grabstelle	1.360
1.1.2.2	Tiefengrab je Grabstelle	1.360
1.1.2.3	Reihengrab je Grabstelle	850
1.1.2.4	Fach einer Urnenstele je Grabstelle	2.040
1.1.2.5	Wiesengrab je Grabstelle	1.010
1.1.2.6	Urnen-Röhren-Wahlgrab je Grabstelle	2.706
1.1.2.7	Urnen-Röhren-Reihengrab je Grabstelle	699

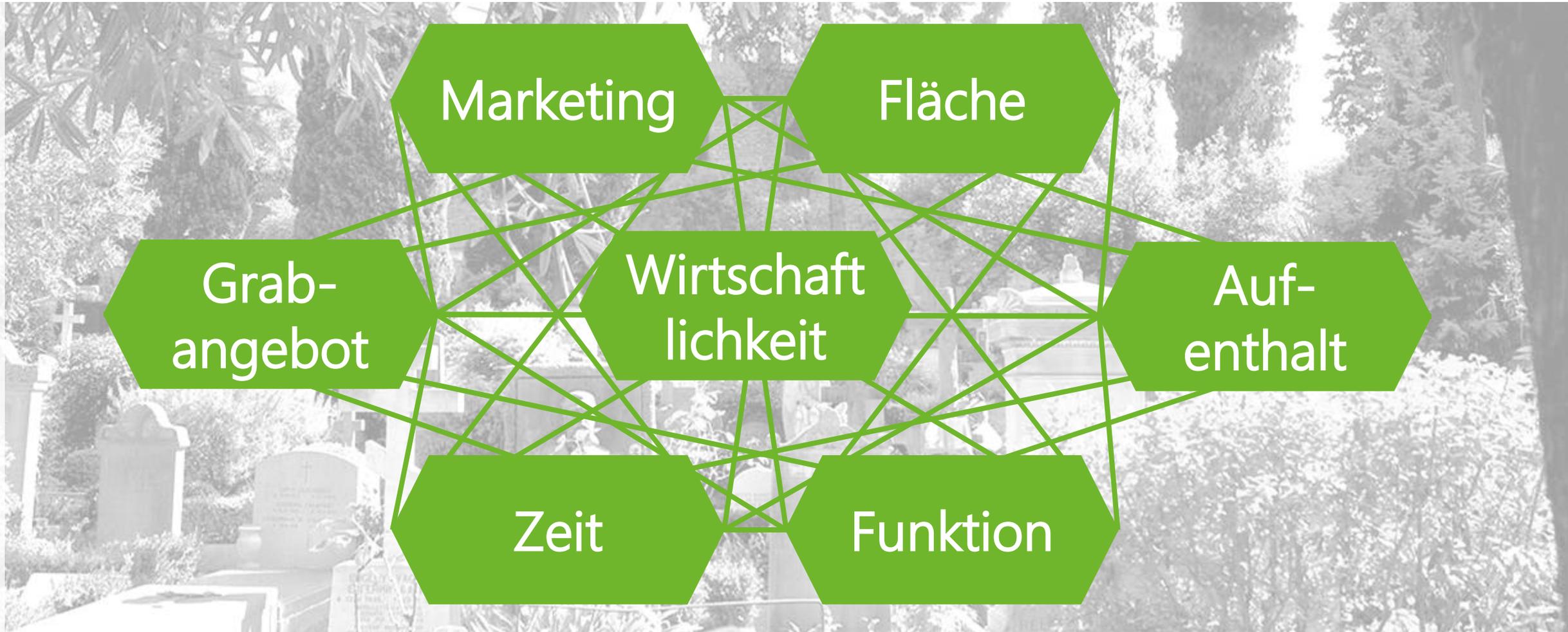
KURZANALYSE

Friedhofsgebühren: sehr günstige Gebühren für Grabherstellung etc.

2.	Gebühren für Grabbereitung und Bestattung	
2.1	Sargbeisetzung	
2.1.1	von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Reihengräbern	150
2.1.2	von Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres in Reihengräbern und Wahlgräbern	300
2.1.3	Tiefenbeerdigung	395
2.1.4	Trägergestellung je Träger	36
2.1.5	Zuschlag für die Beerdigung an Samstagen je Beisetzung	150
2.2	Urnenbeisetzung	
2.2.1	Reihengrab oder Wahlgrab	72
2.2.2	Tiefenbeerdigung	108
2.2.3	Urnenstele (Verbringen der Asche in der Urnenstele; Entnahme nach 25 Jahren; Aushub eines anonymen Grabes, Verbringen der Asche, Grabverschluss)	144
2.2.4	Urnen-Röhren-Grab	60

7 DIMENSIONEN FRIEDHOF

Friedhofsentwicklung im Zusammenhang



KURZANALYSE

Potenziale - Anbindung Friedhof an historische Wallanlagen



Der Friedhof als „Grünanlage besonderer Zweckbestimmung“ wird im Kanon der sonstigen Grünanlagen nicht gleichwertig wahrgenommen. Neben der Bestattungsfunktion ist er jedoch auch ein Ort des besinnlichen, meditativen Aufenthalts und der Kommunikation für alle Menschen.

Trotz räumlicher Nähe ist die direkte Anbindung an die Wallanlagen durch die trennende Bebauung nicht möglich. Vielleicht kann der Brückenschlag und die positive Wahrnehmung dieses stillen Ortes aber durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen auf dem Friedhof gelingen.

KURZANALYSE

Potenziale – Grünfläche „Alter evangelischer Friedhof“



Der alte evangelische Friedhof ist eine schon recht freigelaufene Fläche und besitzt bereits Anklänge an einen Park in Nachfolgefunktion eines Friedhofs. Als solcher könnte er den Friedhof um Aufenthalts – und Kommunikationsflächen bereichern und gleichzeitig eine Flächenreserve für zukünftige Friedhofsbedarfe bleiben.



KURZANALYSE

Potenziale – Besondere Orte aufwerten, informieren



Das Kolumbarium (die Grabsteinsammlung) und verschiedene weitere auffallende Grabsteine stiften Identität. Sie sollten gestalterisch aufgewertet und „inszeniert“ werden, ihre Geschichte durch dezente Infotafeln und z.B. QR-Codes für jeden zufälligen Besucher erfahrbar gemacht werden. Auch und gerade auf Friedhöfen ist Geschichte verortet. Diese „Zeitfolie“ gilt es sichtbar zu machen.



KURZANALYSE

Potenziale – Aufbahrungsräume umnutzen



Für die unwirtschaftlich untergenutzten Aufbahrungsräume sollten Alternativfunktionen gesucht werden. Es könnte z.B. geprüft werden, ein Innenkolumbarium einzurichten (nicht reversibel), oder aber vermietbare Lagerräume für die Gewerke bereit zu stellen (reversible Lösung).

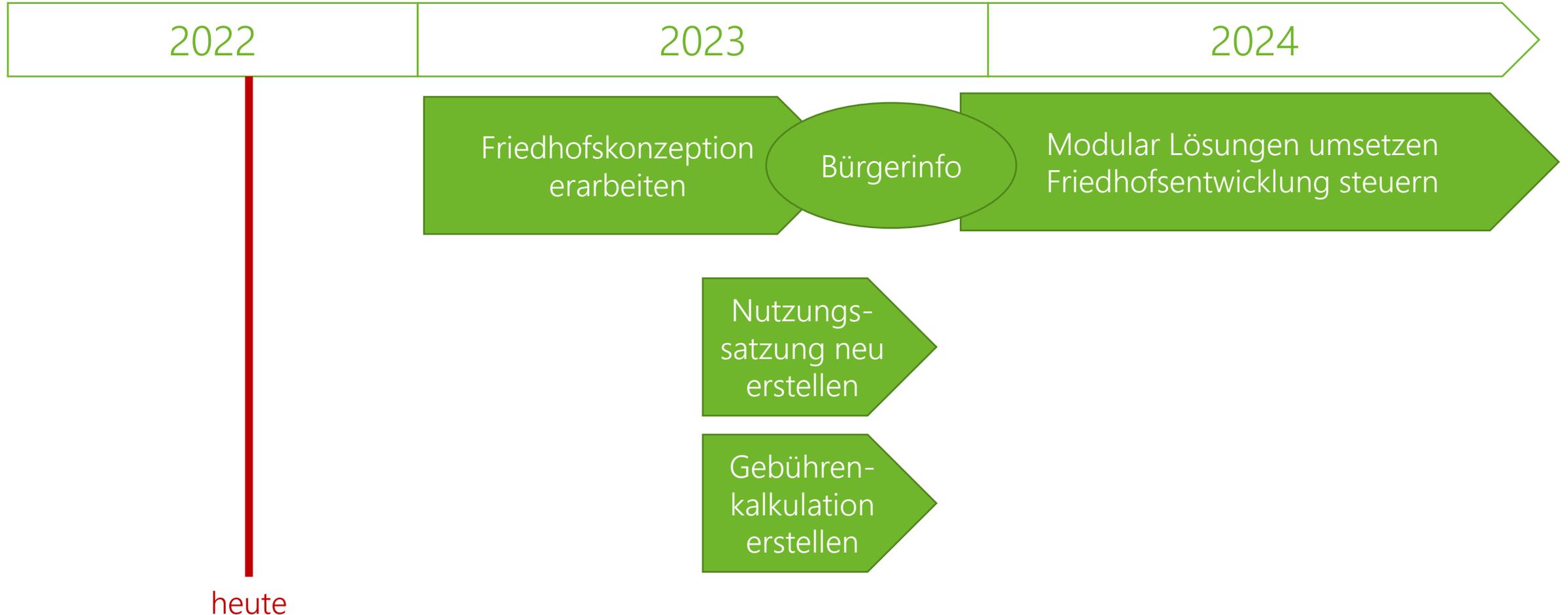
AUSBLICK

Friedhofentwicklung 2050



AUSBLICK FRIEDHOFSENTWICKLUNG 2050

Empfehlung der nächsten Projektphasen



AUSBLICK FRIEDHOFSENTWICKLUNG

ROAD-MAP FRIEDHOF 2050

Die Friedhofskonzeption

Die **Friedhofskonzeption** ist das Kernelement für die Friedhofsentwicklung. Sie baut auf den Erkenntnissen der Strategietage auf und ist Basis und Rahmen für alle weiteren Bereichsentwicklungen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten.

Die Friedhofskonzeption besteht aus einem Analyseteil und einem Planungsteil. Darin fließen die aufbereiteten Ergebnisse der Strategietage („Wünsche“) maßgeblich mit ein.

Das Ergebnis der Friedhofskonzeption ist **ein Gesamtplan** im Format *.pdf zur digitalen und ausgedruckten Verwendung. Ebenfalls enthalten die Analyseergebnisse in grafischer Darstellung, damit der Entscheidungsweg zum Planungsergebnis festgehalten wird.

Für Ihre Friedhofsverwaltungssoftware mit GIS stellen wir zur Einspielung eine Shape-Datei der Planung zur Verfügung. Sie bildet mit den Verwaltungsdaten und Grabablaufplänen zusammen das zukünftige **Friedhofsmanagement-Werkzeug**.

Investition: je nach Friedhofsgröße und Schwierigkeitsgrad i.d.R. 10.000 EUR – 40.000 EUR netto



AUSBLICK FRIEDHOFSENTWICKLUNG

ROAD-MAP FRIEDHOF 2050

Satzung

Nachdem die Friedhofskonzeption erarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen ist, ist der Zeitpunkt für die Überarbeitung der **Satzung** sinnvoll, weil wir erfahrungsgemäß bei der Friedhofskonzeption kleinere zusammenhängende Freibereiche identifizieren, auf denen zeitnah neue Grabangebote geschaffen werden können, und dafür auch Vorschläge machen.

Gegenüber diversen Mustersatzungen ist die Erstellung über uns offensichtlich: die individuellen Anpassungen sind juristisch sicher vorgenommen, Aktualität ist sichergestellt (bzgl. aktueller Gesetzesänderungen, Verordnungen und Rechtsprechungen), strategische Zielsetzungen zur erfolgreichen Umsetzung der Friedhofsentwicklung 2050 sind ebenfalls eingearbeitet.

Investition: i.d.R. 4.000-5.000 EUR netto



AUSBLICK FRIEDHOFSENTWICKLUNG

ROAD-MAP FRIEDHOF 2050

Gebührenordnung

Erfahrungsgemäß werden wir bei der Friedhofskonzeption kleinere zusammenhängende Freibereiche identifizieren, auf denen zeitnah neue Grabangebote geschaffen werden können, und dafür auch Vorschläge machen. Mit der Realisierung dieser neuen Angebote haben Sie die Gelegenheit, eine neue Gebührenstruktur zu etablieren, die von den Bürgerinnen und Bürgern verstanden und akzeptiert werden wird, denn sie können den entstandenen Mehrwert auf dem Friedhof erleben. Darüber hinaus ist eine regelmäßige Überarbeitung und Anpassung lt. KAG vorgeschrieben.

Entscheidend hierbei ist die richtige Berechnungsmethode! Als bundesweit bisher einziges Unternehmen, berücksichtigen wir dabei neue Faktoren, die den Friedhofsbetreibern neue wirtschaftliche Möglichkeiten eröffnen und gegenüber den Bürgern werden nur faire und sozialverträgliche Gebühren erhoben. Dieses Zusammenspiel ist neu.

Investition: i.d.R. 6.000-9.000 EUR netto



AUSBLICK FRIEDHOFSENTWICKLUNG

ROAD-MAP FRIEDHOF 2050

Öffentlichkeitarbeit

Zusätzlich unterstützen können Sie eine erfolgreiche Friedhofsentwicklung 2050 mit zielgerichteter **Öffentlichkeitsarbeit**. Diese beginnt mit einer Bürgerinformationsveranstaltung. Die fortlaufende Information der Bürger zum Thema Friedhof über verschiedene Informationswege sollte im Anschluss etabliert werden.

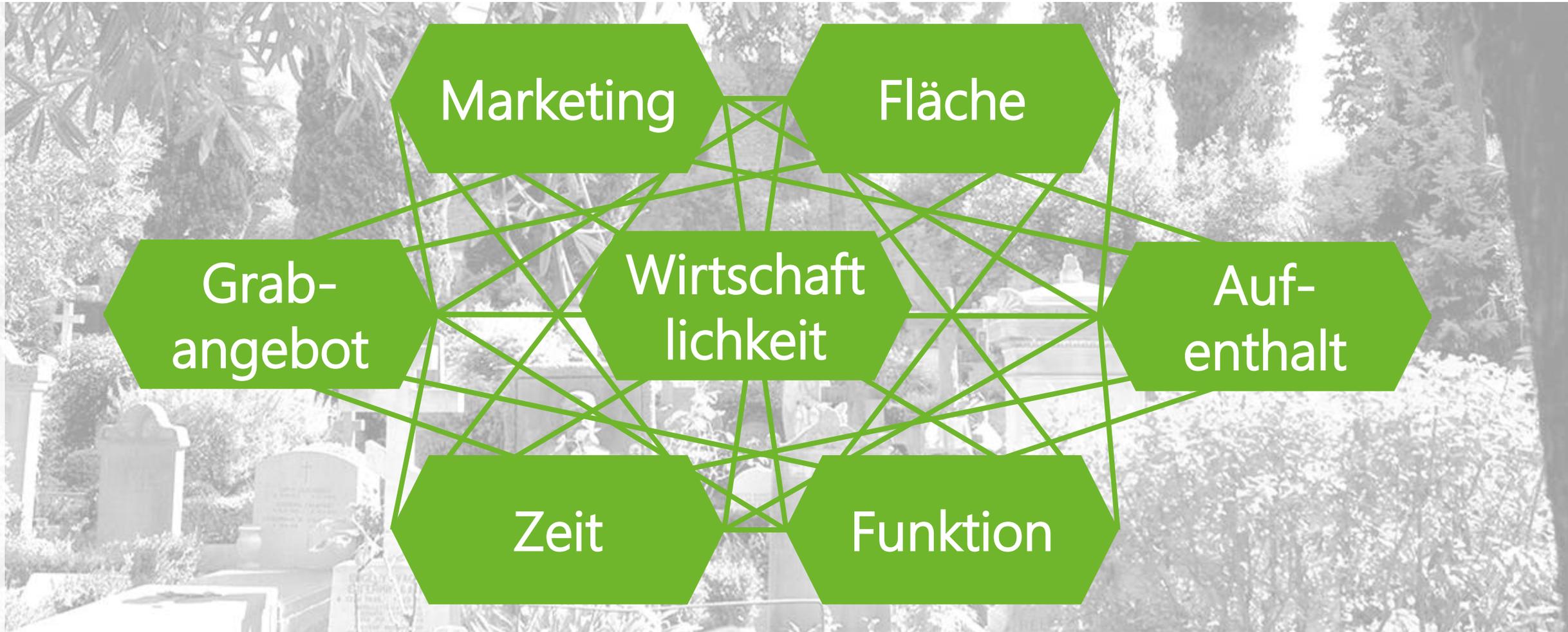
Damit tragen die bis dahin erbrachten Investitionen auch bereits erste Früchte und die Steuerung des Friedhofs hin zu mehr Wirtschaftlichkeit und Qualität hat gegriffen.

Investition: je nach Gestaltung und Aufwand i.d.R. 5.000 EUR – 8.000 EUR netto



7 DIMENSIONEN FRIEDHOF

Friedhofsentwicklung im Zusammenhang



VISION FRIEDHOF 2050

Ganzheitliche, schrittweise und bürgernahe Entwicklung



WEIHER GMBH
BAHLINGER STR. 1 | 79111 FREIBURG

TEL: +49 (7664) 40 34 47-0

MAIL: INFO@WEIHER-GMBH.COM

WEB: WWW.WEIHER-GMBH.COM